



Beschlussvorlage

Amt: Stabsstelle Stadtentwicklung
Vorl.Nr.: V/2006/0395
Datum: 15.08.2006

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss "Östlicher Stadtrand"	31.08.2006	öffentlich

Tagesordnung

Bebauungsplan Nr. 01.45 - Hennef (Sieg) - GGS Siegtal und KITA

1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
2. Beschluss über die Änderung des Geltungsbereiches
3. Vorstellung des Entwurfes
4. Beschluss über die erneute Öffentliche Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss "Östlicher Stadtrand" des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

- 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB**

T1: Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Köln
mit Schreiben vom 23.12.2005

Stellungnahme

Es wird darauf hingewiesen, dass die Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes liegen. Gegen die Aufstellung und den Entwurf des Bebauungsplanes werden keine Bedenken erhoben.

Abwägung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

T2: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
mit Schreiben vom 23.12.2005

Stellungnahme

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen erhebliche Bedenken. Bei Realisierung der Planung sei mit einer akuten Existenzgefährdung des landwirtschaftlichen Betriebes Allnerhof zu rechnen. Diese werden begründet durch:

1. Heranrücken der Bebauung an den Allnerhof

Die Bebauung, vor allem der geplante Bolzplatz rücke zu nahe an den Allnerhof, hier den Reitplatz, so dass eine ordnungsgemäße und gefahrenfreie Reitausbildung nicht mehr gewährleistet sei. Nach Rücksprache mit dem Eigentümer des Allnerhofes sei mit einem Abstand von Grenze zu Grenze von unter 30 m zu rechnen.

Abwägung

Der Abstand von Grenze Reitplatz zur Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplan-Entwurfes gem. § 3(2) BauGB beträgt ca. 35 m. Das geplante Kleinspielfeld ist wiederum mindestens 7 m von der Geltungsbereichsgrenze entfernt.

Mit Schreiben vom 16.06.2006 beauftragte die Stadt Hennef (Sieg), Eigenbetrieb Stadtentwicklung die Erstellung eines Gutachtens zu den Auswirkungen der Außensportanlagen der geplanten Grundschule auf den angrenzenden Pferdezucht- und Reitbetrieb Allnerhof.

In dem vorliegenden Gutachten zu den Auswirkungen der Außensportanlage einer geplanten Grundschule auf den angrenzenden Pferdezucht- und Reitbetrieb Allnerhof (Dr. Heinz Peter Jennissen, Bonn, 14.08.2006) wird einleitend die Problematik Lärm und Pferd über die Geschichte der Domestikation und die Fähigkeit des selektiven Hörens beschrieben und anhand von Beispielen aus verschiedenen Bereich dargestellt, dass Pferde in verschiedenen Bereichen der modernen zivilisierten Welt als Arbeits-, Freizeit- und Sportpferd eingesetzt werden und „gelernt“ haben, bestimmte typische Geräusche als nicht gefährlich einzuordnen.

Am Beispiel einer kombinierten Schul- und Pferdeanlage, eines Ferienhofes und der von der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. entwickelten Gelassenheitsprüfung wird deutlich, dass Pferde nicht grundsätzlich auf Lärm mit Angst und Fluchtverhalten reagieren, sondern durch Ausbildung und Gewöhnung das Pferd sehr schnell lernt und die für ihn gefährlichen Geräusche selektieren kann.

In einem Praxisversuch wurde unter Federführung des vereidigten Sachverständigen für Zucht, Haltung und Bewertung von Pferden Dr. Hinrich Köhne das Verhalten gerittener Pferde auf Lärmeinwirkungen durch Fußball spielende Jugendliche untersucht. Der Praxisversuch wurde durch den vereidigten Sachverständigen für Schalltechnik Dipl.-Ing. Manfred Heppekausen schalltechnisch begleitet.

Der SV Heppekausen stellt in seiner Stellungnahme (Schalltechnische Begleitung der „Praktischen Untersuchung zum Verhalten von gerittenen Pferden auf Lärmeinwirkung durch ballspielende Jugendliche“, Dipl.-Ing. Manfred Heppekausen, Sankt Augustin, 19.07.2006, Anlage 4 zum Gutachten Dr. Jennissen) fest, dass die bei dem Praxisversuch erreichten Geräuschemissionen des „Intensivlärms“ oberhalb denen einer typischen Bolzplatznutzung gem. VDI 3770 bei intensiver Nutzung gelegen hat. S.E. ist in dem Versuch der praktisch kaum zu erwartende Maximalfall von Geräuschemissionen simuliert worden. Dies gelte auch für die allgemeine schulische Nutzung der Sportanlage, da die Geräuschemissionen für Schulsport (Training usw.) nach VDI 3770 unter denen eines Bolzplatzes lägen.

Aus dem Gutachten des SV Dr. Köhne „Praktische Untersuchungen zum Verhalten von gerittenen Pferden auf Lärmeinwirkungen durch fußballspielende Jugendliche und Folgerungen für das Pferdeverhalten im Außenbereich von Pensionsbetrieben“ vom 26.07.2006 (Anlage 3 zum Gutachten von Dr. Jennissen) wird zitiert:

„Im Ergebnis der Beobachtungen der Versuchsanstellung ist für den Allnerhof aus meiner Sicht als Sachverständiger Folgendes nach Realisierung der Bolzplatzplanung zu erwarten.

1. Der Betrieb in der Reithalle wird von dem Bolzplatz nicht beeinträchtigt.
2. Die Weidehaltung unterhalb des Bolzplatzes wird nach kurzer Gewöhnungsphase der aufgetriebenen Pferde nicht beeinträchtigt.
3. Auf der Außenreitbahn sind bei normalem Spielbetrieb auf dem Bolzplatz auch bei sog. nervigeren Pferden keine Beeinträchtigungen bei der Arbeit zu erwarten. Bei, in dieser Art und dauerhaft kaum zu erwartendem, „Intensivlärm“ (ständiges Schießen gegen einen scheppernden Ballfangzaun) werden lärmempfindliche Pferde kurzzeitig mit gestörtem Arbeitsverhalten (Scheuen) reagieren. Es ist aber nicht mit Panik der Pferde und deutlich erhöhter Sturzgefahr auch von Reitanfängern zu rechnen. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit werden sich auch die empfindlichen Pferde an den Intensivlärm gewöhnen, wenn er dauerhaft und fortgesetzt auftreten sollte. Insgesamt ist davon auszugehen, dass auch die Reitausbildung von Reitanfängern auf dem Außenplatz bei Normalbetrieb auf dem Bolzplatz ungestört möglich sein wird. Dies gilt auch für das Einreiten junger Pferde. Bei Intensivlärm sollten beide Tätigkeiten bis zum Erreichen einer zu definierenden Sicherheit für kurze Zeit in der Reithalle stattfinden, was im Übrigen unabhängig von der hier zu beurteilenden Lärmsituation auch übliche Praxis ist.
4. Es ist bei mindestens 5 m hohem Ballfangzaun nicht damit zu rechnen, dass vom Bolzplatz geschossene Bälle den Reitplatz erreichen. Ein versehentlich ein auf der Weide grasendes Pferd treffender Ball wird zu begrenztem Erschrecken des Tieres führen, aber mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht zu dessen Ausbruch in Panik.“

Das Gutachten zu den Auswirkungen der Außensportanlage einer geplanten Grundschule auf den angrenzenden Pferdezucht- und Reitbetrieb Allnerhof (Dr. Heinz Peter Jennissen, Bonn, 14.08.2006) kommt zusammenfassend zur folgender Feststellung:

„Auf Grund der durchgeführten Untersuchungen und Beobachtungen in der Praxis ist davon auszugehen, dass die geplante Baumaßnahme mit der Außensportanlage zu keiner gravierenden Beeinträchtigung des Pferdezucht- und Reitbetriebes Allnerhof führt und das besondere Schallschutzmaßnahmen nicht erforderlich sind.“

Der Stellungnahme wird daher nicht entsprochen. Eine ordnungsgemäße und gefahrenfreie Reitausbildung ist bei Realisierung des Bebauungsplanes Nr.01.45 weiterhin gewährleistet.

2. Reitwegenetz

Das geplante Baugebiet BP 01.45 und die Weiterführung BP 01.44 würden den Pferdebetrieb vom erschlossenen Reitwegenetz in nordöstlicher / östlicher Richtung abschneiden. Ein bestehender Reitweg würde aufgegeben und ein neuer Reitweg sei der Planung nicht zu entnehmen. Somit würde durch die Nichterreichbarkeit dem Betrieb Allnerhof ein Teil seiner Existenzgrundlage entzogen.

Abwägung

Der neue Wohnsiedlungsbereich im Osten von Hennef auf in der Hauptsache landwirtschaftlicher Fläche grenzt an einen mit zahlreichen naturnahen Strukturen ausgestatteten Raum. Charakteristisch sind der ausgeprägte Höhenrücken des

Hossenberges, die bewaldete Steilkante zur Siegaue, die Siegaue mit dem Naturschutzgebiet Dondorfer See selber sowie eine Vielzahl von Kleinstrukturen. Daher sind die in der städtebaulichen Rahmenplanung vorgesehenen Grünzüge in Nord-Süd- und West-Ost-Richtung auch wichtige Bestandteile der Planung. Sie sind als Strukturen zur Verzahnung von Siedlungsbereich und freier Landschaft von Bedeutung. Neben Rad- und Fußwegeverbindungen nehmen sie auch Spiel- und Aufenthaltsbereiche auf.

Das bereits abgeschlossene vorbereitende Bauleitplanverfahren zur 34. Flächennutzungsplanänderung – Hennef (Sieg) – Östlicher Stadtrand stellt den Bereich des BP 01.45 als Fläche für Gemeinbedarf, die östlich daran angrenzenden Flächen überwiegend als Wohnbaufläche dar. In der 34. Flächennutzungsplanänderung werden gemäß Rahmenplanung der ost-west-verlaufende Grünzug zwischen Weldergoven und der Neubebauung am östlichen Stadtrand und der nord-süd-verlaufende Grünzug entlang der Hangkante zu den NSG Siegaue und Dondorfer See als Grünfläche dargestellt. Dabei schließt die ost-west-verlaufende Grünflächendarstellung des FNP unmittelbar an die östliche Geltungsbereichsgrenze des BP 01.45 an. Eine weitere Differenzierung der Grünflächendarstellung erfolgt auf Flächennutzungsplanebene nicht, da die genaue Lage unterschiedlicher Grünflächennutzungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt wird.

Durch die zusammenhängende Grünflächendarstellung auf FNP-Ebene im Anschluss an den BP 01.45 und eine entsprechende Umsetzung in zukünftigen Bebauungsplänen ist die Beibehaltung bzw. Wiederherstellung einer durchgehenden Reitwegeverbindung bis zum Reitweg R 7 grundsätzlich möglich. Die weitere Detaillierung von Wegeverbindungen ist jedoch nicht Gegenstand von verbindlichen Bauleitplanverfahren. Sie wird im Rahmen der Ausführungsplanung mit den Betroffenen abgestimmt.

Der rechtskräftige Bebauungsplan 01.44 – Hennef (Sieg) – Am Schmittenpfädchen liegt südlich der Bahntrasse und nicht im Anschluss an den im Verfahren befindlichen Bebauungsplan 01.45. Unmittelbar an den Geltungsbereich des 01.45 grenzt bisher nur der Geltungsbereich des BP 01.46 – Hennef (Sieg) – Acht Höfe mit der Festsetzung der südlich der Schule verlaufenden Planstraße, Parkplatz und Grünfläche an. Weitere Bebauungspläne sind bisher nicht im Verfahren. Der BP 01.46 hat die Grünflächendarstellung der FNP-Änderung bereits in eine rechtsverbindliche Grünflächenfestsetzung umgesetzt. In der Abwägung zum BP 01.46 wurde auf eine Stellungnahme des Reithofbesitzers hin festgehalten, dass durch die zusammenhängenden Grünflächen um das Baugebiet die Beibehaltung bzw. Wiederherstellung einer durchgehenden Reitwegeverbindung grundsätzlich möglich ist.

Die gesamte nördlich an den BP 01.45 und an die Grünflächendarstellung der 34. FNP-Änderung angrenzende Parzelle befindet sich im Eigentum des Allnerhofes. Seine baulichen Anlagen befinden sich an deren südwestlichen Rand. Der Anschluss an die geschilderte Grünflächenverbindung zum R 7 ist dem Allnerhof über eigene unbebaute Flächen möglich.

Eine weitergehende Konkretisierung der Wiederherstellung der Reitwegeverbindung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahren Nr. 01.45. Dennoch wird im folgenden die aktuelle weitere Planungsabsicht dargestellt, um die vom Eigentümer des Allnerhofes mit Schreiben vom 29.03.2006 geforderte Abstimmung zum Verlauf des Reitweges einzuleiten. In der Anlage 4 zur Stellungnahme des Reithofbesitzers vom 29.03.2006 sind zwei mögliche Reitwegeverbindung rot markiert dargestellt, zum einen die oben geschilderte zwischen Weldergoven und der Neubebauung „Im Siegbogen“ (34. FNP-Änderung, BP 01.46), zum anderen eine Reitwegeverbindung entlang der Bahntrasse der S 12, südlich der Neubaubebauung. In selber Sitzung wie die Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 01.45 wird dem Ausschuss „Östlicher Stadtrand“ das „Gestaltungskonzept für die öffentlichen Grün-, Spiel- und Straßenräume für Hennef –

Östlicher Stadtrand – Baugebiete „Im Siegbogen“ zum Beschluss vorgelegt (Entwurf Stand 17.08.2006). Im Text zum Gestaltungskonzept-Entwurf wird unter Kapitel 3.5.2 Reitwege ausgeführt:

„Zur Anbindung des nordwestlich vom Plangebiet liegenden Reiterhofes Allnerhof in Richtung Siegaue wird eine direkte Wegeführung zwischen dem Reitgelände, vorbei an dem Schul- und Spielbereich und von hier nach Osten entlang der Bahnlinie vorgeschlagen. Im Bereich der Hangkante trifft der Weg auf den vorhandenen Pfad, der in mehreren Windungen den Höhenunterschied überwindet. Nach einem kurzen Teilstück entlang der Bahn trifft er auf den Fuß- und Radweg in der Siegaue und damit auf den Reitweg R 7. Der Reitweg sollte mit einer Breite von mindestens 2,5 m eingeplant werden, wobei lediglich ein ca. 1,0 m breiter Sandstreifen als Lauffläche ausgebaut werden müsste. Ein Ausbau oder Neubau des Pfades über die Hangkante ist nicht vorgesehen, er soll wie bereits derzeit schon, auch von den Reitern weiter genutzt werden können. Eine weitere Reitwegeverbindung durch den Grünzug zwischen den Baugebieten Siegbogen und Weldergoven wird nicht empfohlen, da in diesem Grünraum eine Reihe von Nutzungen für aktives Spielen angesiedelt sind, wodurch es zu Nutzungskonflikten kommen kann.“

In der zum Gestaltungskonzept-Entwurf zugehörigen Plan ist die geschilderte Reitwegeverbindung dargestellt.

Den Bedenken wird daher nicht gefolgt. Einer Festsetzung im Bebauungsplan bedarf es nicht. Der Anschluss des Allnerhofes an das Reitwegenetz kann wie beschrieben anderweitig hergestellt werden.

3. Gesamtplanung um den Allnerhof

Die Gesamtplanung um den Allnerhof durch Naturschutzgebiete (NSG), Wohn-, Gemischt- und Gewerbegebiete ermögliche langfristig keine Existenz des Betriebes Allnerhof. Es wird auf den Landesentwicklungsplan verwiesen.

Abwägung

Im Landesentwicklungsplan NRW (Teil A, Stand: 1995) ist Hennef als Mittelzentrum dargestellt. Hennef liegt an einer großräumigen Achse von europäischer Bedeutung. Im Teil B ist das Plangebiet als „Freiraum“ und die angrenzenden Bereiche der Sieg und des Dondorfer Sees sind als „Gebiete für den Schutz der Natur“ dargestellt. Die Siegaue und der Dondorfer See werden durch das Vorhaben nicht direkt betroffen, somit stehen die Ziele des B-Plan 01.45 im Einklang mit den landesplanerischen Zielen für die Siegaue und den Dondorfer See.

Im Gebietsentwicklungsplan Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg (Stand: 2003) ist das Plangebiet als „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“ und zusätzlich als „Wertvolle Kulturlandschaft“ dargestellt. Für den Bereich östlich der Bodenstraße sieht der GEP die Schaffung einer Pufferzone zwischen Bebauung und der Siegaue-Hangkante zur Vermeidung von Beeinträchtigungen dieses geologisch-morphologisch bedeutsamen Landschaftselementes vor. Diese sog. Pufferzone wird im Rahmen des BP Nr. 01.46 - Acht Höfe - durch die Festsetzung von öffentlichen strukturreichen Grünflächen zwischen neuem Siedlungsrand und der bewaldeten Siegaue-Hangkante geschaffen. Die östlich angrenzende Siegaue wird als Bereich für den Schutz der Natur (BSN) dargestellt. Die Ziele und Ausweisungen des GEP stehen somit im Einklang mit den Zielen des B-Planes 01.45, da die Planung für die GGS Siegtal im Allgemeinen Siedlungsbereich stattfindet, o.a. Pufferzone hergestellt wird und die Siegaue durch das Planvorhaben nicht direkt betroffen ist.

Der seit September 1992 wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hennef (Sieg) stellt den Bereich des BP Nr. 01.45 als landwirtschaftliche Nutzfläche dar, mit der Blankenberger Straße als Verkehrsfläche und der Nato-Pipeline als

Hauptversorgungsleitung. Um den Bebauungsplan aus den Darstellungen des FNP entwickeln zu können, wurde der FNP mit der 34. Änderung im Parallelverfahren angepasst. Die rechtswirksame Änderung sieht für den Planbereich die Darstellung von Gemeinbedarfsflächen (Schule, sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen) vor, so dass die geplanten Festsetzungen des BP Nr. 01.45 aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sind.

Die Anfrage nach § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG) im Rahmen der 34. Änderung des FNP ergibt keine Bedenken aus landesplanerischer Sicht gegen den verlegten Schulstandort am neuen Gebietseingang nördlich der Bahntrasse.

Östlich angrenzend an die durch den BP 01.45 festzusetzenden Fläche für Gemeinbedarf stellt die 34. FNP-Änderung die bisherige Landwirtschaftliche Fläche zwischen Weldergoven und der Bahntrasse überwiegend als Wohnbaufläche dar mit Ausnahme der Richtung Ost-West und Nord-Süd zwischen Wohnbaufläche und Weldergoven und Wohnbaufläche und Hangkante zum NSG Siegaue verlaufenden Grünfläche. Diese vorbereitende Bauleitplanung wurde von der Stadt Hennef durchgeführt, nachdem die gesamten landwirtschaftlichen Flächen von ca. 7,36 ha vom Besitzer des Allnerhofes am 20.12.2002 an die Stadt Hennef verkauft wurden. Im Rahmen des Verfahrens zur 34. FNP-Änderung 2004 /2005 wurden seitens des Betriebes und der Landwirtschaftskammer NRW keine Bedenken gegen die Gesamtplanung dieses Bereiches geäußert.

Den Bedenken der Landwirtschaftskammer wird nicht gefolgt. Es wird festgehalten, dass der Bebauungsplan 01.45 mit den landes- und regionalplanerischen Zielen in Einklang steht, was auch durch die Anfrage gem. § 20 LPIG bestätigt wurde. Die Auswirkungen von Naturschutzgebieten im weiteren Umfeld des Allnerhofes auf die betriebliche Existenz sind nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens. Die 1996 begonnene und 2003 fortgeschriebene städtebauliche Rahmenplanung der Stadt Hennef zur Entwicklung von 750 Wohneinheiten rund um einen neuen S-Bahn-Haltepunkt war dem Betriebsinhaber zum Zeitpunkt des Flächenverkaufes bekannt (z.B. durch den Einleitungsbeschluss einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Hennef-Ost von 1996). Er hat durch den Grundstücksverkauf deutlich gemacht, dass auch durch die über das Bebauungsplanverfahren 01.45 hinausgehende weitere Gebietsentwicklung die Existenz des Betriebes offensichtlich nicht gefährdet ist. Für den Verlust an landwirtschaftlichen Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 01.45 gilt dies erst recht. Der Stellungnahme wird nicht stattgegeben.

T3: Wehrbereichsverwaltung West

mit Schreiben vom 06.01.2006 und 04.08.2005

Stellungnahme

Die Planung betrifft die deaktivierte Fernleitung Altenrath – Westenburg. Mit Schreiben vom 04.08.05 wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB seitens der Wehrbereichsverwaltung keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Es wurde auf den beabsichtigten Verkauf der deaktivierten Fernleitung an die Gaswirtschaft und eine mögliche Anschlussnutzung hingewiesen.

Laut Schreiben vom 06.01.05 gilt die Stellungnahme gem. Schreiben vom 06.01.06 vollinhaltlich weiter, falls hinsichtlich der Bauhöhen über Grund, der räumlichen Ausdehnung der überplanten Flächen und der grundsätzlichen Zweckbestimmung zur Offenlage des Bebauungsplanes gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB keine Änderungen eingetreten sind.

Abwägung

Hinsichtlich der Bauhöhen über Grund, der räumlichen Ausdehnung der überplanten

Flächen und der grundsätzlichen Zweckbestimmung sind zur Offenlage des Bebauungsplanes gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB keine Änderungen eingetreten.

Die Trasse ist im Bebauungsplan nachrichtlich in der Plangrundlage dargestellt. Mit dem Fortfall der militärischen Notwendigkeit entfällt auch das Erfordernis einer rechtlichen Sicherung durch eine Grunddienstbarkeit bzw. einer Festsetzung i.S.d. § 9 (1) Nr. 21 BauGB. Das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Köln wurde deshalb beauftragt, die Freigabe der betroffenen städtischen Grundstücke einzuleiten. Zwischenzeitlich ist die Löschung der Grunddienstbarkeiten erfolgt. Die Wehrbereichsverwaltung West stimmte mit Schreiben vom 24.11.2005 der Entfernung der Leitung für den im Rahmen der Bauarbeiten für die Schule notwendigen Umfang zu unter der Voraussetzung, dass die im Erdreich verbleibenden Rohrenden fachgerecht verschlossen werden.

T4: Rhein-Sieg-Kreis, Abt. Planung mit Schreiben vom 17.01.2006

Stellungnahme

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen seitens des Rhein-Sieg-Kreises keine Bedenken bei Beachtung der folgenden Anregungen und Hinweise:

1. Altablagerung

Eine Teilfläche des Bebauungsplanes ist im Altlastenkataster des Rhein-Sieg-Kreises unter der Nummer 5209/2035 als Altablagerung registriert. Die Fläche sei zu kennzeichnen und in der Begründung sei zu erläutern, mit welchen Maßnahmen eine Verträglichkeit der Bodenbelastung mit der geplanten Nutzung hergestellt werden kann bzw. welche Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen erforderlich seien. Ein Verweis auf vorliegende Gutachten sei nicht ausreichend. Es wird auf den sog. Altlastenerlass des MSWKS vom 14.03.2005 verwiesen.

Abwägung

Angaben über Bodenbelastungen durch toxische Stoffe etc. sowie über Altablagerungen bzw. Altlasten-Verdachtsflächen liegen für das Plangebiet flächendeckend nicht vor. Im westlichen Plangebiet an der südlich des Plangebietes geplanten Erschließungsstraße wurden durch Sondierungen auf der Fläche bereichsweise künstliche Anfüllungen aus Lehm, durchsetzt mit Steinen, Bauschuttresten, Schlacken und Schwarzgut festgestellt. Die Anschüttungen erreichen im Bereich der Erschließungsstraße eine Mächtigkeit von bis zu 5,2 m. Eine Anwohneraussage verweist auf eine ehemalige Auskiesung in dem betreffenden Bereich. Aufgrund der vorgefundenen Bodenverunreinigungen und der auf Teilflächen des Bebauungsplangebiets übergreifenden Altablagerung 5209/2035 wurde eine nutzungsbezogene Bewertung der Fläche auf der Grundlage der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) durchgeführt (Nutzungsbezogene Bewertung der Untersuchungsergebnisse im Bereich der Auffüllung, BV: Neubau Grundschule Hennef-Ost, Blankenberger Strasse (L 333/ Allnerhof), Bohne Ingenieurgeologisches Büro, B 05.01.8G2 vom 08.02.06). In Absprache mit der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises wurden als Beurteilungsgrundlage die bisherigen Untersuchungen herangezogen (Entsorgungs- und bautechnische Bewertung einer Auffüllung im Bereich der Erschließungsstraße, Bohne Ingenieurgeologisches Büro, B 05.01.8G vom 06.03.05, Ergänzung zur Entsorgungstechnischen Bewertung, B 05.01.8s1 vom 06.07.05). Die Auswertung der vorhandenen Untersuchungsergebnisse wurde um eine multitemporale Luftbild- und Kartenrecherche ergänzt und bezüglich der geplanten Nutzung bewertet.

Die Ergebnisse der Luftbild- und Kartenrecherche verweisen auf insgesamt kleinräumige, offenbar kurzfristige Abgrabungen im Bereich des Bebauungsplanes für den Zeitraum bis ca. 1970. Hierbei dürfte es sich um den später verfüllten Bereich handeln.

Die chemischen Analysen ergaben für die Entsorgung relevante PAK (polyzyklisch-aromatisierte Kohlenwasserstoffe) - und MKW-Gehalte im Feststoff. Alle weiteren untersuchten Parameter zeigten im Feststoff und Eluat unauffällige Gehalte bzw. waren nicht nachweisbar.

Im Bereich der geplanten Erschließungsstraße südlich des Plangebiets BP 01.45 (die Straße liegt im räumlichen Geltungsbereich des BP 01.46 - Acht Höfe -) wurden die Bereiche der größten Aufschüttungsmächtigkeit bereits entfernt, fachgerecht entsorgt und versiegelt. In den noch vorhandenen Bereichen (westlicher Geltungsbereich des BP 01.45) liegt die Stärke der Anschüttung bei max. 3 m. Der hier erforderliche Bodenaushub wird ebenfalls entfernt und fachgerecht entsorgt. Hier ist eine Abdeckung der verbleibenden Auffüllungen mit unbelastetem Material von ca. 0,6 m Stärke auch aus bautechnischen Gründen geplant. Durch die Abdeckung bzw. Versiegelung ist eine orale, inhalative oder perkutane Aufnahme von belastetem Material durch den Mensch nicht zu besorgen. Eine Gefährdung von Menschen aufgrund von Deponie- oder Spurengasgehalten lässt sich aus den vorhandenen Untersuchungsergebnissen ebenfalls nicht ableiten. Damit ergibt sich insgesamt kein Gefährdungspotenzial für das Schutzgut Mensch nach der BBodSchV.

Das Gefährdungspotenzial für das Schutzgut Grundwasser wurde auf der Grundlage der analysierten Einzelproben nach den Vorgaben der LAWA-Empfehlung und der LAGA-Richtlinie (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall 20) bewertet. Die im westlichen Planbereich festgestellten Anfüllungen sind aufgrund ihrer geringfügigen Schadstoffbelastungen mit PAK zur Versickerung von gesammelten Niederschlagswasser nicht geeignet. Ein Gefährdungspotenzial für das Grundwasser über den Sickerwasserpfad ergibt sich aufgrund der geplanten Überdeckung / Versiegelung nicht. Das auf den befestigten Flächen gesammelte Niederschlagswasser wird in einem Revisionsschacht nahe der Planstraße gefasst und über Pumpenanlagen der öffentlichen Regenwasserkanalisation zugeführt.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass aus der Altablagerung kein Gefährdungspotenzial für die Schutzgüter Grundwasser und Mensch abzuleiten ist. Die Altablagerungsfläche wird im Bebauungsplan 01.45 gekennzeichnet. In der Begründung werden für die gekennzeichnete Fläche die Untersuchungsergebnisse und die o.g. geplante Abdeckungsmaßnahme zur Herstellung der Verträglichkeit der Bodenbelastung mit der geplanten Nutzung aufgeführt. Die Nutzungsbezogene Bewertung der Untersuchungsergebnisse im Bereich der Auffüllung, BV: Neubau Grundschule Hennef-Ost, Blankenberger Strasse (L 333/ Allnerhof), Bohne Ingenieurgeologisches Büro, B 05.01.8G2 vom 08.02.06 wird als Anlage der Begründung hinzugefügt. Der Anregung des Rhein-Sieg-Kreises wird damit entsprochen.

2. Schmutz- und Niederschlagswässer

Gemäß Bebauungsplanbegründung sollen die anfallenden Schmutz- und Niederschlagswässer der öffentlichen Trennkanalisation zugeführt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass für die als Alternative vorgesehene Niederschlagswasserversickerung mittels Sickerschacht im Rahmen des dafür erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens das schadfreie Funktionieren der Niederschlagswasserbeseitigung gutachtlich nachzuweisen sei.

Abwägung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird in einem dem Bebauungsplan nachfolgenden Genehmigungsverfahren beantragt. Die hierzu erforderlichen gutachtlichen Nachweise müssen daher nicht bereits im Bebauungsplanverfahren vorliegen und abschließend behandelt werden.

3. Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser

Es wird darauf hingewiesen, dass die teilweise Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser mit dem Gesundheitsamt des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen ist.

Abwägung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Abstimmung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens.

4. Absicherung der Kompensationsmaßnahme

Es wird darauf hingewiesen, dass die als Kompensationsmaßnahme im Rahmen des Ökokontos der Stadt Hennef vorgesehene Fläche bisher nicht rechtlich dauerhaft gesichert sei, da lediglich ein Pachtvertrag über 30 Jahre zwischen der Stadt Hennef und dem Eigentümer bestehe. Damit könne die Fläche seitens des Rhein-Sieg-Kreises nicht als Kompensationsmaßnahme anerkannt werden. Es wird um Abstimmung zwischen dem Umweltamt der Stadt Hennef und dem Rhein-Sieg-Kreis gebeten.

Abwägung

Die Abstimmung ist zwischenzeitlich erfolgt. Mit Schreiben vom 10.01.06 hat das Umweltamt der Stadt Hennef dem Rhein-Sieg-Kreis eine ergänzende Erklärung im Falle einer Leistungsstörung bezüglich der Aufwertungsmaßnahme Nr. 3 des Ökokontos der Stadt Hennef zugestellt. Darin wird für den Fall, dass es vor oder nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit (10.11.2034) zu Nutzungsänderungen kommt, die nicht dem Entwicklungsziel „Streuobstwiese“ oder gleichwertigen naturschutzfachlichen Zielsetzungen entsprechen, rechtsverbindlich zugesichert, dass die Stadt Hennef durch geeignete, mit dem Rhein-Sieg-Kreis abgestimmte Maßnahmen das Aufwertungsäquivalent von 26.733 Bewertungseinheiten (gem. Arbeitshilfe zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie von Kompensationsmaßnahmen, MSWKS u. MUNLV NRW 2001) an anderer Stelle realisieren wird.

Daraufhin hat das Amt für Natur- und Landschaftsschutz des Rhein-Sieg-Kreises mit Schreiben vom 31.01.2006 sich in diesem Einzelfall mit der Einbuchung der Maßnahme in das Ökokonto der Stadt einverstanden erklärt.

Im übrigen entfällt durch das Ökokonto die direkte Zuordnung von der Ausgleichsmaßnahme zum Eingriffsbebauungsplan. Weiter ist ein „Überziehen“ des Ökokontos nicht möglich, was zur Folge hat, dass de facto immer ein Plus an Ausgleichsmaßnahmen gegenüber Eingriffen in die Natur besteht. Zum Zeitpunkt des Entwurfes gem. § 3 (2) BauGB des Umweltberichtes zum BP 01.45 hatte das Ökokonto den Stand Übersicht 6 vom 07.11.2005. Die Angaben in Begründung Teil 1 und Umweltbericht Stand Entwurf gem. § 3(2) BauGB vom 10.11.05, die sich noch auf die Übersicht Nr. 5 beziehen, werden zur erneuten Offenlage gem. § 4a (3) BauGB auf die Übersicht Nr. 6 aktualisiert. Weiter wird dem Umweltbericht zur erneuten Offenlage die aktuelle Übersicht 7 vom 17.05.06 beigelegt. Aus der Übersicht 7 geht hervor, dass zwischenzeitlich eine weitere Aufwertung durch eine vorgezogene Maßnahme in Höhe von 45.000 ökologischen Wertpunkten durchgeführt wurde, so dass die Summe der Aufwertungen 170.764 Wertpunkte beträgt. Dieser ökologischen Aufwertung steht eine Inanspruchnahme durch Bauleitpläne, einschließlich des BP 01.45, im Umfang von 98.212 Wertpunkten gegenüber, so dass sich mit Stand vom 17.05.06 ein Kompensationsüberschuss von 72.552 Wertpunkten ergibt.

Das Kompensationsdefizit im Bereich des BP 01.45 mit 25.893 Wertpunkten ist also über das Ökokonto in jedem Falle ausgeglichen.

Der Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises wird damit entsprochen.

5. Ziel- und Planungsvorgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Es wird auf den aktuellen Sachstand des Aufstellungsverfahrens zum Landschaftsplan Nr. 9 des Rhein-Sieg-Kreises „Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche“ hingewiesen. Der neue Entwurf sähe für das Gebiet des BP 01.45 „temporäre Erhaltung bis zur baulichen Nutzung“ vor und stehe daher im Einklang mit der Planung.

Abwägung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechende Textstelle auf S. 6 des Umweltberichtes, Kap. 3: „Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung in der Umweltprüfung, Ziel- und Planungsvorgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ wird geändert und der aktuelle Sachstand aufgeführt.

B1/1: Dr. Georg Möhlenbruch

mit Schreiben vom 14.12.2005

Stellungnahme

Die nördliche Abgrenzung der in dem Schreiben genannten Grundstücksgeschäfte und damit der Entwurf des Bebauungsplanes 01.45 verschöben sich nach Süden, wodurch die im Angebot bzw. Vertrag genannten Flächen nicht hinreichend bestimmt seien.

Abwägung

Grundstücksgeschäfte sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Über die Abgrenzung der Flächen wurde jedoch zwischenzeitlich eine Einigung erzielt, wodurch der Grenzverlauf der von der Stadt angekauften Fläche geringfügig von der nordwestlichen Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans abweicht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.45 wird gemäß dem Ergebnis der Einigung über die Grenzziehung geringfügig geändert durch Verschwenkung der nordwestlichen Geltungsbereichsgrenze Richtung Süden.

Die baulichen Anlagen sind innerhalb der von der Stadt angekauften Flächen zu realisieren. Die Einhaltung der notwendigen Abstandflächen ist im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Der Stellungnahme wird entsprochen.

Stellungnahme

Im Rahmen des Bebauungsplanes solle die Stadt Hennef an dessen Nord-(West)-Grenze einen Grün- und Sichtschutzstreifen anlegen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird detaillierter im Schreiben von Dr. Möhlenbruch zum BP 01.45 am 29.03.06 wiederholt. Auf die Abwägung zum Schreiben vom 29.03.06 wird verwiesen (s.u.).

B1/2: Dr. Georg Möhlenbruch

mit Schreiben vom 09.01.2006

Stellungnahme:

Durch die Planungen BP 01.45 würde das bestehende Reitwegenetz zwischen dem Allnerhof und dem Reitweg östlich des Bebauungsgebiets unterbrochen. Der Allnerhof sei als landwirtschaftlicher Betrieb mit Pensionspferdehaltung auf die Anbindung an bestehende Reitwege existentiell angewiesen. Im Beschluss zum BP 01.46 sei eine

durchgehende Reitwegeverbindung als möglich beurteilt worden.

Abwägung

Die Stellungnahme entspricht insoweit der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2005, die bereits unter T 2/2. Reitwegenetz behandelt wurde (s.o.). Hierauf wird verwiesen.

B1/3: Dr. Georg Möhlenbruch

mit Schreiben vom 15.01.2006

1. Bedarf

Stellungnahme

Die Notwendigkeit des Bauvorhabens wird in Frage gestellt, da die Realisierung der im BP 01.45 geplanten Kindertagesstätte aus Bedarfsgründen in einen zweiten späteren Bauabschnitt verschoben sei, mehrere Ortschaften um eine derartige Einrichtung konkurrierten und im Stadtgebiet von Hennef in den kommenden Jahren Kindergärten schließen müssten.

Abwägung

Die Realisierung/der Baubeginn für die Tageseinrichtung für Kinder „Im Siegbogen“ ist im Haushalt der Stadt Hennef gemäß dem Amtsbudget 08 für das Jahr 2008 vorgesehen.

Zum Stichtag 21.06.2006 sind von den 45.708 Einwohnern 1.793 Einwohner in der Altersgruppe von 3 – 6,5 Jahren (also die, die einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz haben) in Hennef wohnhaft, dies entspricht ca. 3,9 %.

Im Neubaugebiet „Im Siegbogen“ sollen gemäß der letzten aktuellen Planung ca. 2.000 Einwohner zusätzlich angesiedelt werden.

Vorwiegend junge Familien mit Kindern werden hier hinziehen. Diese benötigen kurzfristig für ihre Kinder einen Kindergartenplatz und haben hierauf auch einen Rechtsanspruch.

Wird der bisherige Prozentsatz der Kinder im Kindergartenalter (3,923 %) zugrunde gelegt, werden mindestens 79 Kinder im Kindergartenalter in das Neubaugebiet „Im Siegbogen“ ziehen. Tatsächlich ist jedoch angesichts der erwarteten Besiedlungsstruktur von einer wesentlich höheren Anzahl auszugehen.

Die Notwendigkeit für eine Tageseinrichtung für Kinder mit 70 Plätzen besteht daher.

Neben dem Einzugsbereich Im Siegbogen hat die Kindertageseinrichtung noch weitere Funktionen.

Die kath. Kindertageseinrichtung Allner soll nach einer ersten Mitteilung des Erzbistums Köln aus Kostengründen geschlossen werden. Hier sieht die Stadt Hennef die Möglichkeit, diese zunächst umzuwandeln in einen Vorlaufbetrieb für die spätere städtische Tageseinrichtung für Kinder „Im Siegbogen“. Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen. Diese Vorgehensweise hätte den Vorteil, dass die Eltern der Tageseinrichtung Planungssicherheit haben und kein Bezugspersonenwechsel stattfindet. Der späteste Zeitpunkt der Beendigung des Vorlaufbetriebes soll das Jahr 2010 sein.

Die Kindertageseinrichtung „Im Siegbogen“ soll darüber hinaus zuständig sein für die zentrumsnahe Mitversorgung (hier ist die Bedarfsdeckung noch nicht erreicht). Bei dem Neubaugebiet „Im Siegbogen“ handelt es sich um ein nicht homogen gewachsenes, entwickeltes Wohngebiet. Daher ist die Kindertageseinrichtung eine wichtige Wohnfolgeeinrichtung, in der sich Sozialkontakte und nachbarliche

Gemeinschaftsverhältnisse entwickeln können. Sie hat somit auch eine präventive Funktion für den Sozialraum.

Im Rahmen der Gesamtmaßnahme ist damit die Notwendigkeit des Bauvorhabens nachgewiesen. Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.

2. Lage

Stellungnahme

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in einem topografisch wie tektonisch ebenso schwierigen wie reizvollen Gebiet von hoher landschaftsästhetischer Wertigkeit liegt und landschaftsbildprägend ist. Eine Bebauung würde die vorhandenen Sediment-Kupierungen zerstören und so das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen. Durch den Eingriff werde der Landschaftscharakter grundsätzlich verändert und die noch bestehende hohe Landschaftsqualität erheblich verschlechtert.

Abwägung

Der Plangeber hat gemäß § 1 (6) Nr. 5 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen. Dabei kommt als Beeinträchtigung der Landschaft auch die Störung ihres Erholungswertes (§ 1 (6) Nr. 3 BauGB) in Betracht, der durch eine Vielzahl von Reizen insbesondere optischer, akustischer und sonstiger die Erholung fördernder Art bestimmt wird. Diese Funktion ist der Landschaft nicht in dem Sinne immanent, dass sie bei Veränderungen der natürlichen Gegebenheiten stets gestört wird. Gleiches gilt für die Aspekte Vielfalt, Eigenheit und Schönheit, die zwar vor Beeinträchtigungen in Sinne von (optischen) Störungen geschützt sind. Dabei ist das Landschaftsbild aber kein Wert an sich, sondern wird in seiner Wertigkeit nur definiert in der wertenden Betrachtung durch den Menschen, auf den es einwirkt und der es wahrnimmt. Um die erkennbaren Folgen des Planes für die Landschaft in der Abwägung berücksichtigen zu können, müssen sie zunächst im Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Dies ist im Kapitel 4.2.6 - Schutzgut Landschaft - des Umweltberichtes geschehen, worauf verwiesen wird.

Im Kapitel 4.4 - Zusammenfassende Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Planvorhabens - wird u.a. ausgeführt, dass aufgrund der Bebauung das Landschaftsbild im gesamten Plangebiet vollständig überprägt wird. In der Tabelle 2: Voraussichtlich zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und Bewertung ihrer Erheblichkeit wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes folgendermaßen gewichtet (nach: W. Schrödter, K. Habermann-Nieße u. F. Lehmberg: Umweltbericht in der Bauleitplanung. Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen. Hrsg: vhw Bundesverband für Wohneigentum und Stadtentwicklung e.V. / Niedersächsischer Städtetag. Verlag Deutsches Volksheimstättenwerk GmbH. Bonn. September 2004):

„Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Verlust der derzeitigen Eigenart:

- erheblich (betroffen ist ein Schutzgut mit besonderer Bedeutung der Wert- und Funktionselemente)

Verlust von Freiraum:

- nicht bzw. nur in geringem Maße erheblich

Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen:

- nicht bzw. nur in geringem Maße erheblich“

Nach der Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes stellt sich die Frage nach Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder Kompensation von erheblichen nachteiligen Umweltbeeinträchtigungen. Im Kapitel 5.3: Kompensationsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Umweltbeeinträchtigungen des Umweltberichts wird hierzu ausgeführt:

„Für die Eingriffe in die Biotopstruktur und in das Landschaftsbild sind externe Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Innerhalb des Bebauungsplangebietes Nr. 01.45 stehen hierfür keine geeigneten Flächen in ausreichender Größe zur Verfügung.

Zur vollständigen Kompensation des verbleibenden Defizits in Höhe von ca. 68% bzw. 26.733 ökologischen Wertpunkten findet die Ökokonto-Regelung der Stadt Hennef Anwendung. Danach können Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung an anderer Stelle im Vorfeld durchgeführt und bei späteren Eingriffen als Kompensation eingebracht werden (§ 1a (3) S. 3 BauGB sowie § 135a (2) S. 2 BauGB).

Eine detaillierte Aufstellung der zu erwartenden verbleibenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation ist Tabelle 3 zu entnehmen:

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Verlust der derzeitigen Eigenart

- Ortsgerechte Begrünung der Freiflächen im Plangebiet mit bodenständigen einheimischen Gehölzen
- Neugestaltung des Landschaftsbildes im Rahmen der Kompensation über das Ökokonto der Stadt Hennef (Umwandlung einer strukturarmen Ackerfläche in eine strukturreiche Obstwiese/-weide mit hohem Eigenartswert)
- Neugestaltung des Landschaftsbildes durch Anlage öffentlicher strukturreicher Grünflächen im gesamten Siedlungsbereich Hennef-Östlicher Stadtrand (z.B. rechtskräftiger BP 01.46 „Acht Höfe“, Grünflächendarstellung in der 34. FNP-Änderung - Östlicher Stadtrand)

Die nicht oder nur in geringem Maße erheblichen Beeinträchtigungen der nachfolgenden abiotischen Funktionen der Schutzgüter (s. Tab. 2, Umweltbericht) können durch folgende Maßnahmen bedingt oder nicht vermieden, vermindert oder kompensiert werden:

- Der Verlust der derzeitigen Struktur und Charakteristik des Frei- und Erholungsraumes kann durch Anlage von Grünflächen im Planbereich nicht kompensiert werden. Im Zuge der weiteren Entwicklung des Siedlungsbereichs Hennef-Östlicher Stadtrand ist die Anlage von öffentlichen Grünflächen mit differenziertem Wegenetz, wie z.B. im Bereich des BP 01.46 „Acht Höfe“ vorgesehen. “

Insgesamt kommt der Umweltbericht zum Schluss, dass bei Realisierung des Planvorhabens bezüglich der Schutzgutfunktionen, u.a. also auch des Landschaftsbildes, keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Den in der Stellungnahme vorgebrachten Bedenken wird daher nicht gefolgt.

Um den Bedenken des Eigentümers des Allnerhofes bezüglich Eingrünung der Gebäude, Vernetzung zu bestehenden Landschaftselementen, Abgrenzung zum Allnerhof jedoch entgegenkommen zu können, nimmt die Stadt Hennef Verhandlungen mit ihm auf, um entlang der Nord– (West)– Grenze des Bebauungsplanes einen 10 m breiten, ca. 2.000 qm großen Streifen seines Grundstücks auf Kosten der Stadt Hennef zu begrünen. (siehe Abwägung zu B1/4 Stellungnahme zum Schreiben von Dr. Möhlenbruch vom 29.03.06).

Stellungnahme

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Veränderungen im Oberflächenwasserabfluss (Beschleunigung) sowie in den Grundwasserströmen zu rechnen sei. Betroffen wäre der nördlich und tiefer gelegene Allnerhof. Die Begründung zum Bebauungsplan führe keine Maßnahmen an, um Beeinträchtigungen benachbarter Grundstücke zu verhindern. Es werden Vorkehrungen zum Ausschluss der Überschwemmung angrenzender Flächen des Allnerhofes gefordert.

Abwägung

In mehreren Bodengutachten (Bodengutachten 6105, Baugrundlabor Batke vom 10.04.2004 und Baugrundgutachten, Bohne Ingenieurgeologisches Büro vom 02.08.2005) wurden die geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse im Planbereich untersucht

und bewertet. Diese Gutachten weisen nach, dass der erste freie Grundwasserleiter in einer Tiefe von größer 7,7 m, in Teilbereichen ab 6,0 m verläuft, so dass Probleme mit Grundwasserleitern und Veränderungen der Grundwasserströme nicht gesehen werden. Veränderungen des Oberflächenabflusses werden dahingehend erfolgen, dass das bisher unkontrolliert abfließende Oberflächenwasser im Bereich der Baumaßnahme kontrolliert abgeleitet wird. Die Ableitung erfolgt im Trennsystem über einen Sammelkanal in Richtung Sieg, d.h. die Baumaßnahme führt im Planbereich zu einer geregelten Ableitung und somit zu einer Verbesserung für die Bereiche des Allnerhofes. Eine detaillierte Darstellung der Entwässerung ist dem Kapitel 3.3 Ver- und Entsorgung der Begründung Teil I zum Bebauungsplan zu entnehmen, auf die verwiesen wird.

Damit liegt dem Bebauungsplan eine Erschließungskonzeption zugrunde, nach der das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser so beseitigt werden kann, dass Gesundheit und Eigentum der Planbetroffenen diesseits und jenseits der Plangrenzen keinen Schaden nehmen. Der Stellungnahme wird daher nicht entsprochen.

Stellungnahme

Es wird darauf hingewiesen, dass die dem Bebauungsplan zugrunde gelegte Planzeichnung die in unmittelbarer Nähe vorhandenen Gebäude (Reithalle) und Einrichtungen (Reitplatz, und Dungstätte) des Allnerhofes nicht darstellen.

Abwägung

Die vorhandenen Gebäude (Reithalle) und Einrichtungen (Reitplatz, Dungstätte) des Allnerhofes liegen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Die aktuellen Nutzungen sind bekannt. Sie sind Grundlage für die Geruchs- und Lärmgutachten und in den Lageplänen zu den jeweiligen Gutachten dargestellt. Der Stellungnahme wird daher nicht entsprochen.

Stellungnahme

Es wird darauf hingewiesen, dass die geplante Grundschule zwischen L 333, Sammelstraße Hennef-Ost und Allnerhof eingeengt sei. Eine zukünftige Erweiterung sei nicht möglich.

Abwägung

In den Schulneubau wird eine bereits vorhandene Grundschule verlagert, die sich zur Zeit weit außerhalb ihres Schulbezirkes in Räumlichkeiten befindet, für die wiederum dringender Raumbedarf der umliegenden weiterführenden Schulen besteht. Durch die jetzt beginnenden und auf Jahre anhaltenden Zuzüge in den an den Schulstandort anschließenden Neubaugebieten (u.a. ca. 2000 Einwohner in der Gebietsentwicklung „Im Siegbogen“) wird die Schülerzahl konstant gehalten.

Die GGS Siegtal verfügte in den letzten Jahren (seit sie vollständig zweizügig geführt wird) über folgende Schülerzahlen:

Schuljahr 2002/2003	189
Schuljahr 2003/2004	208
Schuljahr 2004/2005	196
Schuljahr 2005/2006	188

Für das kommende Schuljahr kann aufgrund der vorliegenden Anmeldungen derzeit mit folgenden Schülerzahlen gerechnet werden:

Schuljahr 2006/2007	200
---------------------	-----

Für die darauf folgenden Schuljahre ist unter Berücksichtigung des aktuellen Meldebestandes und der erwarteten Zuzüge durch Neubaugebiete mit folgenden

Schülerzahlen zu rechnen:

Schuljahr 2007/08	184
Schuljahr 2008/09	194
Schuljahr 2009/10	205
Schuljahr 2010/11	219

Eine zweizügige Schule kann pro Jahrgang bis zu 60 Kinder aufnehmen, insgesamt somit 240 Kinder. Es ist nicht damit zu rechnen, dass der Bedarf für einen 3. Zug an der GGS Siegtal entstehen wird; dies auch vor dem Hintergrund allgemein rückläufiger Schülerzahlen. Es besteht daher keine bauleitplanerische Notwendigkeit, eine Erweiterungsfläche vorzubehalten. Der Stellungnahme wird daher nicht entsprochen.

Stellungnahme

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die unmittelbare Nähe zum Allnerhof mit Immissionen (Geruch, Lärm) zu rechnen sei. Es wird auf den für landwirtschaftliche Betriebe privilegierten Bestandsschutz hingewiesen.

Abwägung

Auf die Lärmthematik wird in der Abwägung zu 4. Landwirtschaftlicher Betrieb Allnerhof eingegangen (s.u.)

Zum Thema Geruch ist folgendes auszuführen:

Der Allnerhof stellt eine landwirtschaftliche Hofanlage mit Stallungen für Pensionspferde, Reithalle und Reitplatz dar. Der Abstandserlass NRW 1998 sieht jedoch nur für Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder Mastkälbern oder zum Halten oder zur getrennten Aufzucht von Schweinen die Einhaltung bestimmter Mindestabstände vor.

Hier ist eine Sonderbeurteilung durch das Heranrücken eines Neubaugebietes an einen bestehenden Betrieb erforderlich. Daher wurde ein Gutachten zur Geruchs-Immissionsprognose im Geltungsbereich des BP 01.45 GGS Siegtal und KITA unter Berücksichtigung der Pferdehaltung auf dem Allnerhof erstellt (ArguMet – Büro West – Dipl.Met. Wolfram Bahmann, Proj. W1005/08/24 vom 26.10.05). Im Gutachten wird durch eine Sonderprüfung unter Beachtung der Geruchsimmissions-Richtlinie NW die Geruchswahrnehmungshäufigkeit im Bereich des Plangebietes mit Hilfe einer Ausbreitungsrechnung abgeschätzt. Die Emissionen werden auf Grundlage einer Belegungszahl mit 30 Pferden angesetzt.

Für das Plangebiet wird eine Geruchswahrnehmungshäufigkeit von bis zu 5% errechnet. Dieser Wert kann auch als Obergrenze für das noch zu planende Wohngebiet nordöstlich des Allnerhofes herangezogen werden.

Da keine weiteren das Plangebiet betreffenden lokalen Geruchsquellen bestehen, wird festgestellt, dass die gesamte Geruchswahrnehmungshäufigkeit im Plangebiet den berechneten max. 5% der Jahresstunden entspricht und damit der Immissionswert nach der GIRL unterschritten wird. Ungesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse einerseits sind daher ebenso wenig zu erwarten wie Betriebseinschränkungen für den Allnerhof andererseits. Die Stellungnahme wird daher zurückgewiesen.

3. Landschaft und Natur

Stellungnahme

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in einen wertvollen, schutzwürdigen Landschaftsbestandteil eingreift und landschaftsbildprägend ist. Der städtebauliche Rahmenplan sehe an dieser Stelle Ausgleichflächen vor und der Entwurf zum Landschaftsplan Hennef werte das Gebiet als Landschaftsschutzgebiet auf.

Abwägung

Zum schutzwürdigen Landschaftsbestandteil:

Nach Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG NW) geschützte Flächen oder Objekte sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LÖBF-Biotop-kartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet keine schutzwürdigen Biotope aus. Die Auswertung der vorhandenen Unterlagen und die Biotoptypen- und Nutzungskartierung ergaben auch keine Hinweise auf das Vorhandensein von Biotopen / Biotoptypen nach § 62 (1) LG NW bzw. nach § 30 BNatSchG („geschützte Biotope“) im Plangebiet. Konkrete Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potentielle FFH-Lebensräume liegen für das Plangebiet ebenfalls nicht vor. Es sind also durch die Planung keine der Abwägung nicht zugänglichen Belange von Natur und Landschaft berührt.

Zum Landschaftsbild:

Die Abwägung zum Thema Eingriff in das Landschaftsbild wurde bereits unter Abwägung zu Stellungnahme: 2. Lage (s.o.) durchgeführt.

Zur in der städtebaulichen Rahmenplanung vorgesehenen Ausgleichsfläche:

Die Rahmenplan-Fortschreibung Januar 2003 stellt die Fläche des BP 01.45 im Grünordnerischen Rahmenkonzept unter Grünstrukturen – Planung – als Grünzüge, Grünflächen dar. Im Text der Rahmenplan-Fortschreibung wird keine Aussage darüber gemacht, dass die Grünfläche als Ausgleichsfläche genutzt werden soll.

Eine städtebauliche Rahmenplanung ist keine verbindliche und damit der Abwägung nicht zugängliche Vorgabe für die verbindliche Bauleitplanung. Die Gründe für das Abweichen von der Rahmenplanung wurden in der Abwägung zum Schreiben von Dr. Georg Möhlenbruch vom 04.07.2005 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum BP 01.45 dargelegt:

„Die politische Diskussion über den Schulstandort auf der Ebene der Rahmenplanung Hennef – Östlicher Stadtrand wurde im Ausschuss „Östlicher Stadtrand“ am 02.12.2003 bzw. 03.03.2004 geführt und entschieden, nachdem ein bereits in einem früheren Stadium der Standortauswahl beschlossener Standort wegen gescheiterten Grunderwerbsverhandlungen nicht weiter in Betracht gezogen wurde.

Dem Ausschuss wurde daher in den Sitzungen am 02.12.2003 bzw. 03.03.2004 neben anderen der jetzt beschlossene Standort an der Blankenberger Straße (damals Standort 1) und der im den Schreiben von Dr. Georg Möhlenbruch vom 04.07. und 04.08.2005 vorgeschlagene Standort westlich von Weldergoven (damals Standort 2a) als Alternativen zur Entscheidung vorgelegt.

Von allen möglichen Standorten wurden die Standorte 1 und 2a in der Sitzung am 02.12.2003 unter den Gesichtspunkten Schuleinzugsbereich, Grunderwerb, Erschließung, Schulwegsicherung, Versorgung und Städtebau als am günstigsten bewertet und zur weiteren Analyse vorgeschlagen. Städtebaulich wurden allerdings bei Standort 2a zwei gravierende Nachteile gesehen: Der Standort ragt weit vor die vorhandene klare Siedlungsstruktur von Weldergoven und er ist nicht direkt den Neubaugebieten am Östlichen Stadtrand zugeordnet. Weiter wurden Proteste der Anwohner und mögliche Probleme durch Hochwasser und Qualmwasser befürchtet...

Zur Sitzung des Ausschusses „Östlicher Stadtrand“ am 03.03.2004 stand fest, dass der Grunderwerb für den Standort 2a nicht möglich war. In der Gesamtabwägung entschied sich das Gremium am 03.03.04 für den Standort 1 am nördlich der S-Bahn-Trasse an der Blankenberger Straße gelegenen neuen Eingang zur Bebauung Hennef – Östlicher Stadtrand.

Der Standort definiert als neue Infrastruktureinrichtung einen neuen Stadtbereich an dessen Eingang gleichsam als Auftakt und versorgt diesen optimal. Die Lage unmittelbar an den Neubaugebieten ermöglicht es, zusätzliche soziale Infrastruktur für diese im Zusammenhang mit

der Schule anzubieten, z.B. die Nutzung des Schulsportplatzes als Bolzplatz, den teilweisen Ausbau der Schule als Versammlungsstätte, die Zusammenlegung von Schule und Kindertagesstätte auf ein Grundstück mit einheitlicher Architektur, gemeinsamer Erschließung und Parkierung, die Anlage eines Ausweichparkplatzes außerhalb des Schulgeländes für größere Veranstaltungen. Diese zusätzlichen Nutzungen werden ermöglicht durch die räumliche Nähe und das Flächenangebot im städtischen Eigentum am jetzigen Standort und wären an einem Standort vor Weldergoven in dieser Form nicht möglich.

Zudem bietet der Schulstandort – im Vergleich zur Standortalternative 2a - die beste Erreichbarkeit für die Schüler des Schulbezirkes, da er durch die Lage an der bestehenden Verkehrsader Blankenberger Straße eine sehr günstige Lage für die Alt- und Neubaubereiche besitzt. Der Schulbezirk VII Siegtal der neuen Schule enthält die Gemeinden entlang der Sieg und teilweise von der anderen Siegseite (Adscheid, Allner, Dondorf, Greuelsiefen, Stein, Striefen, Weldergoven und die Straßenzüge Allner Hof, Blankenberger Straße, Bingenberg, Haselweg, Hundskehr und Kastanienweg).

Ein weiterer Aspekt, der für den beschlossenen Standort spricht, war der bereits stattgefundene bzw. für eine Restfläche notariell vertraglich geregelte Grunderwerb. Das öffentliche Interesse an einer zügigen Bauleitplanung und anschließendem Schulneubau ist gegeben. In den Schulneubau soll die bereits vorhandene Grundschule verlagert werden, die sich zur Zeit weit außerhalb ihres Schulbezirkes in Räumlichkeiten befindet, für die wiederum dringender Raumbedarf der umliegenden weiterführenden Schulen besteht. Durch die jetzt beginnenden und auf Jahre anhaltenden Zuzüge in den an den Schulstandort anschließenden Neubaugebieten wird die Schülerzahl konstant gehalten.

Zu über die engere Standortauswahl hinausgehende Aussagen über anderweitige Planungsmöglichkeiten wird auf Punkt 6 „Anderweitige Planungsmöglichkeiten“ der Begründung Teil II „Umweltbericht ...“ zum Bebauungsplan 01.45 verwiesen.

Zum Landschaftsplan:

Der Landschaftsplan Nr. 9 Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche befindet sich im Aufstellungsverfahren, so dass hierzu nur Entwürfe vorliegen. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung fand vom 21.06. bis 21.07.2004 statt; die Träger öffentlicher Belange waren bis zum 21.07.04 zur Stellungnahme aufgefordert. Hieraufhin überarbeitete Entwürfe liegen der Stadt Hennef nicht vor. Geplante Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützte Bestandteile, die gem. § 42 (3) LG ab dem Zeitpunkt der Bürgerbeteiligung einer Veränderungssperre unterliegen, befinden sich nicht im Geltungsbereich. Die diesbezüglich unverbindliche Entwicklungsziel-Karte des LP Nr. 6 sieht für das Plangebiet das Ziel Nr. 4 „temporäre Erhaltung bis zur baulichen Nutzung“ vor. Die Planung steht daher im Einklang mit dem Landschaftsplan-Entwurf.

Stellungnahme

Es wird ausgeführt, dass der Umweltbericht bzw. landschaftspflegerische Fachbeitrag keine detaillierten Aussagen zu Begrünungsmaßnahmen im Geltungsbereich des BP 01.45 trifft. Textliche Festsetzungen für kompensationsrelevante Gestaltungsmaßnahmen fehlten. Weiter wird ausgeführt, dass nur ca. 32% des Eingriffs in Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes ausgeglichen würden und dass der Ausgleich des verbleibenden Eingriffs über das „Ökokonto“ der Stadt Hennef erfolgen solle. Der funktionale Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich sei bei Durchführung der Ökokonto-Maßnahme nicht mehr gegeben.

Abwägung

Im Umweltbericht werden in Kapitel 5.2 auf Seite 24 Vorschläge für die Gestaltung von Frei- und Grünflächen unterbreitet. Auch wenn im Bebauungsplan keine konkreten Festsetzungen zur Begrünung von Freiflächen und Bauwerken getroffen werden, werden die entstehenden begrünbaren Flächen vegetationstechnisch zweckentsprechend gestaltet, da der Plangeber zugleich Bauherr für die soziale Infrastrukturmaßnahmen Schule und KITA ist. Hierzu gibt der Umweltbericht / Landschaftspflegerischer Fachbeitrag entsprechende Anregungen. Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich kommt zum Ergebnis, dass nur ein geringer Teil der Eingriffe im Planungsbereich selbst

durch Begrünungsmaßnahmen kompensiert werden kann. Der Bilanzierung liegen eher eingriffsverschärfende Prognosen zugrunde, die z.B. von einer maximalen Ausnutzung der zulässigen Bebauung und naturschutzfachlich geringwertiger Schulhofgestaltung ausgehen. Im Zuge der Projektkonkretisierung bestehen hinreichend Gestaltungsspielräume, die naturschutzfachliche Wertigkeit gegenüber der Prognose durch weitere flankierende Maßnahmen zu verbessern.

Zur rechnerischen vollständigen Kompensation des verbleibenden Defizits in Höhe von ca. 68% bzw. 26.733 ökologischen Wertpunkten findet die Ökokonto-Regelung der Stadt Hennef Anwendung. Danach können Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung an anderer Stelle im Vorfeld durchgeführt und bei späteren Eingriffen als Kompensation eingebracht werden (§ 1a (3) S. 3 BauGB sowie § 135a (2) S. 2 BauGB). Hierbei ist nach § 200a Satz 2 BauGB ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich nicht erforderlich.

Auf der gesetzlichen Grundlage ist es möglich, Ausgleich im Rahmen des Ökokontos der Stadt Hennef zu erbringen. Diese Vorgehensweise wird für das Plangebiet ebenso wie für andere B-Plan-Bereiche im Gebiet Hennef - Östlicher Stadtrand angewendet und basiert auf den gültigen Rechtsgrundlagen sowie auf der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Hennef und dem Rhein-Sieg-Kreis (Untere Landschaftsbehörde) vom 10.01.2005.

Stellungnahme

Weiterhin wird ausgeführt, dass der Umweltbericht falsch sei bzw. wird seine Richtigkeit angezweifelt. So werde auf andere Untersuchungen zu Luftschadstoffen und faunistischen Bestandserhebungen verwiesen, was zur Plausibilitätsprüfung nicht genüge. Die Bewertung der Böden sei oberflächlich. Die Versiegelung von Boden sei ausgleichsrelevant.

Abwägung

Die Ergebnisse der weitergehenden Untersuchungen zu Luftschadstoffen, zu den faunistischen Bestandserhebungen und zur Bewertung der Böden werden im Umweltbericht problemgemäß und maßstabsgerecht dargestellt.

Luftschadstoffe: Es wird im Umweltbericht zum BP 01.45 darauf verwiesen, dass die Umweltauswirkungen durch hinzukommenden Verkehr auf der Planstraße Süd im Rahmen des BP-Verfahren 01.46 behandelt wurden. Dies ist inhaltlich richtig, da die öffentlichen Verkehrsflächen zur Aufnahme des hinzukommenden Verkehrs durch das BP-Verfahren 01.46 festgesetzt wurden. Schließlich dient die Sammelstraße nicht alleine dem durch Schule und KITA ausgelösten Verkehr, sondern soll den Verkehr für die nördlich der Bahntrasse beabsichtigten Anlage einer Siedlung mit ca. 320 Wohneinheiten aufnehmen. Diese Thematik wird abschließend in dem Bebauungsplan 01.46 behandelt.

Faunistische Bestandserhebungen: Im Umweltbericht zum BP 01.45 wird aufgeführt, dass faunistische Bestandserhebungen bereits im Rahmen der Erstellung der Umweltverträglichkeitsstudie durchgeführt wurden (HELLMANN + KUNZE PLANERGEMEINSCHAFT, 2003). Auf Grundlage von Potentialanalysen wurden für gebietsrelevante Tiergruppen (Tagfalter, Vögel) eigene Bestandserhebungen (12 Begehungen innerhalb der Vegetationsperiode (April bis September) durch qualifizierte und mit durch Vorstudien mit dem Naturraum vertraute Ökologen erstellt und anhand von nachvollziehbaren Bewertungen naturschutzfachlich und artenschutzrechtlich beurteilt. Im Plangebiet haben sich seit den Bestandserhebungen im Sommer / Herbst 2003 keine wesentlichen Nutzungsänderungen ergeben.

Die Umweltverträglichkeitsstudie ist als Anlage Bestandteil der 34. FNP-Änderung, aus der der BP 01.45 entwickelt wird. Sie wird im Kap. 7 des Umweltberichtes „Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde (Prüfmethoden)“ unter den Gutachten und

Untersuchungen, die im Rahmen der Erstellung de Umweltberichtes ausgewertet wurden, aufgeführt. Schließlich wurde sie gemäß § 3(2) BauGB („Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung ... für die Dauer eines Monats auszulegen. Ort; Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen;“) im Amtsblatt der Stadt Hennef vom 07.12.2005 unter der Bekanntmachung zur Aufstellung des BP 01,45, Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, aufgeführt unter den verfügbaren umweltbezogenen Informationen. Damit stand sie der Öffentlichkeit während der Offenlage für eine Plausibilitätsprüfung des Umweltberichtes zur Verfügung.

Die Umweltbewertung der Böden im Plangebiet auf der Grundlage der Bodenkarte NRW wird im Umweltbericht ausführlich und nachvollziehbar dargestellt. Die Versiegelung des Bodens geht in die Eingriffs- Ausgleichbilanzierung mit ein (siehe Tabelle 1b: Planungszustand des Plangebiets BP Nr. 01.45 im Kap. 5.4 des Umweltberichtes).

Stellungnahme

Das vorhandene Grünland im Plangebiet werde fälschlicherweise als Intensivgrünland eingeordnet.

Abwägung

Das vorhandene Grünland im Plangebiet (Pferdeweide) wird in der Eingriffsbewertung anhand der Nutzungsintensität und der Vegetationsausprägung differenziert bewertet und unterteilt in eine artenärmere Intensivgrünlandfläche (Fläche Nr. 2 in Tab. 1a) und eine Grünlandfläche in magerer Ausbildung (Fläche Nr. 3 in Tab. 1a). Dabei fand der Biotoptypenschlüssel der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW Anwendung. Die fachlich nicht zu beanstandende Einstufung unterschiedliche Bewertung wird beibehalten.

Stellungnahme

Im Umweltbericht würden die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen unvollständig dargestellt.–Der Biotopverlust führe zum Verlust einer Tagfalterart der Roten Liste. Die Jagdgebiete für Schwalbenarten könnten nicht ausreichend beurteilt werden. Würden Fledermausarten durch das Bauvorhaben beeinträchtigt? Das Nahrungshabitat des Grünspechts würde durch das Vorhaben betroffen.

Abwägung

Zur Faunistischen Bestandserhebung s.o.

Zum Verlust einer Tagfalterart:

Der Sachverhalt wird im Umweltbericht korrekt wiedergegeben und fließt mit in die Gesamtabwägung ein: Durch die Flächeninanspruchnahme und Überbauung v.a. der Pferdeweide im Plangebiet wird das Vorkommen der Tagfalterart Gemeines Wiesenvögelchen zwar direkt betroffen (teilweiser Lebensraumverlust). Allerdings stehen mit den nördlich und nordöstlich angrenzenden Weideflächen in vergleichbarer Ausprägung noch in ausreichendem Umfang (Ausweich-) Nahrungsflächen zur Verfügung, so dass dieser Biotopverlust kompensierbar ist.

Zu den Schwalbenarten:

Die Brutplatznahen Jagdgebiete für die Schwalbenarten werden durch die geplante Flächeninanspruchnahme und Überbauung zwar eingeschränkt. Durch Steigerung des Insektenreichtums in den angrenzenden Gebieten (z.B. in der Siegaue, am Allner See und im NSG Dondorfer See östlich bzw. südöstlich des Plangebietes durch Nutzungsextensivierung und/oder Umwandlung von Acker- in Grünland) konnten bereits Ersatzjagdgebiete in erreichbarer Entfernung geschaffen werden bzw. werden noch geschaffen. Die Stadt Hennef hat im Rahmen ihres Ökokontos z.B. durch die Extensivierung der Grünlandbewirtschaftung am Allner See (Maßnahme-Nr. 1 des Ökokontos) die Lebensraumbedingungen für die Schwalbenarten bereits verbessert. In

diesem Bereich werden durch die Anlage eines Siegalarms weitere Lebensraumverbesserungen für Schwalben geschaffen.

Zu den Fledermausarten:

Bezüglich der Fledermausarten erfolgt durch geringfügige Verluste an Jagdhabitaten eine nur geringe Beeinträchtigung, denn das Nahrungsangebot an Insekten wird sich nicht maßgeblich verschlechtern. Diese minimalen Verluste durch Beeinträchtigung der Jagdhabitats kann durch eine entsprechende Begrünung bzw. Bepflanzung der Freiflächen des Schul-, KITA- und Sportplatzstandortes ausgeglichen werden, z.B. durch Verwendung von blütenreichen Sträuchern. Ein artenschutzrechtlicher Konflikt ist nicht gegeben, da es nicht zu einer Zerstörung unersetzlicher Biotope streng geschützter Arten gem. § 19 (3) BNatSchG oder zu einer Störung von Nist- Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten gem. § 42 (1) BNatSchG kommt. Letzterer wäre im Falle eines Abrisses, einer Umgestaltung oder einer umfassenden Renovierung von landwirtschaftlichen Gebäuden mit Fledermausbesatz zu befürchten.

Zum Grünspecht:

Es ist davon auszugehen, dass der beobachtete Grünspecht (streng geschützte Art gemäß Anl. 1, Sp. 3 BArtSchV) im Plangebiet keine Nist- Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten im Sinne des § 42 (1) BNatSchG unterhält und auch keine erhebliche Störung durch die Überbauung der Flächen bzw. den Teilverlust von Nahrungsflächen (kurzrasige Grünlandflächen) zu erwarten ist. Erhebliche und/oder nachhaltige Beeinträchtigungen streng/besonders geschützter Arten sind durch das Planvorhaben daher nicht zu erwarten.

Stellungnahme

Die Behauptung im Umweltbericht, für das Planvorhaben stünden keine anderen Standorte mit geringerwertigen Biotopflächen zur Verfügung, sei falsch. In unmittelbarer Nähe des jetzigen Standortes (östlich) befänden sich Ackerflächen im Besitz der Stadt Hennef in einer Größenordnung von ca. 50.000 qm. Größere Umweltbeeinträchtigungen würden in Kauf genommen.

Abwägung

Im Zusammenhang mit der Rahmenplanung Hennef – Östlicher Stadtrand wurden sowohl zum Standort der KITA als auch zum Schulstandort sieben verschiedene Flächen untersucht und bewertet. Diese Diskussion um verschiedene Standorte wurde aufwändig geführt und einvernehmlich durch politische Beschlüsse in den Fachgremien der Stadt Hennef abgeschlossen. Die Entscheidungsfindung und Abwägung zur Standortwahl wurde bereits weiter oben unter „Zur in der städtebaulichen Rahmenplanung vorgesehenen Ausgleichsfläche“ dargestellt und wird vollinhaltlich hier übernommen.

Der Umweltbericht stellt zusammenfassend fest, dass bei Realisierung der beabsichtigten Siedlungsentwicklung im Bereich des Bebauungsplanes 01.45 nördlich der im BP Nr. 01.46 geplanten Sammelstraße unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind bzw. verbleiben werden. Daher besteht für den Plangeber keine Notwendigkeit, die Fläche für das Planvorhaben aus Umweltgesichtspunkten nicht in Anspruch zu nehmen, nachdem der Standort aus den nicht umweltbezogenen Gesichtspunkten Schuleinzugsbereich, Grunderwerb, Erschließung, Schulwegsicherung, Versorgung und Städtebau als am günstigsten bewertet wurde.

Im einzelnen wurde die Standortwahl bereits unter der Abwägung zu Stellungnahme: 3. Landschaft und Natur, zur in der städtebaulichen Rahmenplanung vorgesehenen Ausgleichsfläche, behandelt (s.o.). Ergänzend zum Gesichtspunkt Erreichbarkeit ist auszuführen, dass bewusst ein Standort am neuen Gebietseingang gewählt wurde, da die

Lage an der bestehenden Verkehrsader Blankenberger Straße sehr günstig für die Alt- und Neubaubereiche ist. Der Schulbezirk VII Siegtal der neuen Schule umfasst die Gemeinden entlang der Sieg und teilweise von der anderen Siegseite (Adscheid, Allner, Dondorf, Greuelsiefen, Stein, Striefen, Weldergoven und die Straßenzüge Allner Hof, Blankenberger Straße, Bingenberg, Haselweg, Hundskehr und Kastanienweg). Bei einer Verschiebung des Standortes nach Osten in die neuen Wohngebiete würden diese mit dem durch Schulbusse, Eltern und Lehrer verursachten Verkehr von und zu Schule und KITA belastet. Die durch den BP 01.46 festgesetzte Erschließung in Form einer Sammelstraße dient in ihrem ersten Abschnitt von der Blankenberger Straße ca. 100 m nach Osten der Erschließung der neuen Infrastruktureinrichtungen Schule und Kindertagesstätte. Dieser Abschnitt wird für Busverkehr ausgebaut und endet in einem Kreisverkehrsplatz. Von hier aus werden nach Norden die neuen Infrastruktureinrichtungen erschlossen, südlich ist eine öffentliche Parkplatzanlage mit ca. 30 Stellplätzen für Veranstaltungen auf dem Schulgelände geplant. Sie dient als Stellplatzanlage für Bedienstete der Infrastruktureinrichtungen und für Sonderveranstaltungen. Ca. 350 m lang führt die neue Sammelstraße von dem Kreisverkehrsplatz weiter nach Osten zur Bodenstraße und stellt so eine neue Straßenanbindung an das überörtliche Straßensystem dar. Von hier aus werden später auch die südlich und nördlich angrenzenden Wohnbauflächen erschlossen. Diese für das gesamte Gebiet sinnvolle Erschließung in Kombination mit Kreisel, Stellplatzanlage und Sammelstraße konnte nur durch eine Standortwahl am Gebietsrand und nicht im Gebietinneren verwirklicht werden. Der Standort wird daher beibehalten.

Stellungnahme

Es wird ausgeführt, dass der Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen keinen Eingriff im naturschutzrechtlichen Sinne darstelle, der durch Verkauf als Bauland kompensiert werden könnte.

Abwägung

Dies ist richtig. Daher wurde im Umweltbericht diese Umweltauswirkung auch unter dem Schutzgutaspekt „Mensch“ dargestellt. Ein Bezug zum Naturschutzrecht ist hieraus nicht ableitbar.

Zusammenfassung

Durch den Bebauungsplan Nr. 01.45 mit seiner Planung werden keine der Abwägung nicht zugänglichen Belange von Umwelt, Natur und Landschaft berührt. Nach sorgfältiger Abwägung der unterschiedlichen Belange werden die vorliegenden Anregungen nicht berücksichtigt.

4. Landwirtschaftlicher Betrieb Allnerhof

Stellungnahme

Es wird darauf hingewiesen, dass die Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplane unmittelbar an den landwirtschaftlichen Betrieb Allnerhof angrenzt, der als Einzelhofanlage in fränkischer Bauweise das Landschaftsbild in denkwürdiger Weise präge.

Abwägung

Die besondere Lage des Allnerhofes als denkmalwürdige Einzelhofanlage in fränkischer Bauweise wurde dahingehend beachtet, dass die Hofanlage auch weiterhin ca. 60 m vor der Bebauung liegt und nicht in die zukünftige Siedlungsstruktur integriert wird. Dabei befinden sich die historischen Gebäude des Einzelhofes selbst in einer Entfernung von mind. 170 m zum Schulgrundstück. Seitens der Unteren Denkmalbehörde wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung im Bebauungsplanverfahren keine denkmalrechtlichen Bedenken geäußert.

Stellungnahme

Die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebes sei auf eine Pensionspferdehaltung begründet und auf das Vorhandensein betriebsnaher Flächen und pferdesportlicher Anlagen angewiesen. Die Realisierung des Bebauungsplanes schmälere den notwendigen Anteil hofnaher Weidefläche existenzgefährdend, enge die Möglichkeit zukünftiger Betriebserweiterungen stark ein und unterbinde den bestehenden Anschluss an das vorhandene Reitwegenetz.

Abwägung

Der Eigentümer der Allnerhofes selbst hat in Kenntnis der beabsichtigten Siedlungstätigkeit für das Rahmenplangebiet Hennef – Östlicher Stadtrand die Fläche für den Bebauungsplan 01.45 und weitere Flächen im Rahmenplangebiet im Jahr 2002 an die Stadt Hennef verkauft. Damit konnte er nicht davon ausgehen, dass die Fläche des BP 01.45 auch bei der Realisierung der noch in der Rahmenplanung vorgesehenen Grünfläche ihm als hofnahe Weidefläche, Erweiterungsfläche oder zum Überreiten zur Verfügung steht. Wenn die Flächen tatsächlich existenziell zum Fortbestand seines Betriebes erforderlich gewesen wären, kann wiederum der Plangeber, der in diesem Falle zugleich Grundstückskäufer ist, davon ausgehen, dass sie ihm nicht verkauft worden wären und damit auch nicht zur Beplanung zur Verfügung stünden. Gegenteiliges ist auch nicht erkennbar und wird nicht substantiiert dargelegt.

Stellungnahme

Durch die unmittelbare Nähe des Geltungsbereiches zu Reitplatz und Reithalle müsse mit Lärm und anderen Beeinträchtigungen aufgrund des Schulbetriebes sowie im Zusammenhang mit sonstigen Veranstaltungen der Ortsteile Hennef-Ost und Weldergoven wie Disco-Nächten gerechnet werden. Damit verstoße der BP-Entwurf gegen das Gebot der Rücksichtnahme (§ 35 Abs.3 Nr.3 BauGB).

Abwägung

Das Gebot der Rücksichtnahme stützt sich hier nicht auf § 35 Abs.3 Nr.3 BauGB, da es sich nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens um ein Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes gemäß § 30 BauGB handeln wird. Für solche Vorhaben regelt § 15 Abs. 1 BauNVO, dass sie (im Einzelfall) unzulässig sein können, „wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets ... in dessen Umgebung unzumutbar sind.“ (sog. Rücksichtnahmegebot) Um eine Verletzung des Rücksichtnahmegebots auszuschließen, hat die Stadt Hennef zur Ermittlung der Emissionen durch Sportlärm und Kleinspielfeld (Bolzplatz) im Schulbereich eine "Schalltechnische Untersuchung zur städtebaulichen Rahmenplanung Hennef-Östlicher Stadtrand, Teilbericht zum Thema Kleinspielfeld (Bolzplatz)" durchgeführt (Kramer Schalltechnik GmbH, Bericht Nr. 04 02 032/02 vom 19.11.2004) sowie eine Untersuchung zur Bewertung der Sport- und Freizeitgeräuschemissionen (Kramer Schalltechnik, 04 02 032/08hep vom 25.10.2005). Ziel dieser Untersuchungen war es, die Immissionen durch die vorhandene Bahntrasse zu ermitteln sowie die Emissionen und möglichen Einwirkungen eines Kleinspielfeldes für Schulsport in Hinblick auf eine evt. Zusatznutzung als Bolzplatz auf die Ausweisung anschließender Wohnbauflächen zu erarbeiten. Ein weiteres Ziel dieser Untersuchungen war es, zu überprüfen, ob vom Schulgebäude Lärmbeeinträchtigungen ausgehen, die z. B. die Dressurausbildung junger Pferde im Bereich des Reitplatzes Allnerhof stören. Die Ergebnisse der schalltechnischen Gutachten wurden in das Planverfahren dahingehend integriert, dass die Schulsportanlagen westlich der Gebäudekomplexe Schule und KITA angeordnet wurden, so dass ein ausreichender Abstand von ca. 100 m von Außensportanlage zu Wohnbebauung gegeben ist und zusätzlich die Gebäude Sport- und evt. Freizeitlärm abschirmen. Des Weiteren kommt das Gutachten vom 25.10.2005 zu dem Ergebnis, dass von den geplanten Nutzungen (schulische, sportliche und nicht sportliche Veranstaltungen sowie Freizeitlärm) weder für angrenzend geplante Wohnbebauung noch für die nördlich liegende landwirtschaftliche Hofanlage Allnerhof (Dressurplatz) relevante

Lärmbelastungen ausgehen. Für die gebotene abwägende Betrachtung ist erheblich, dass die Sportanlage wegen ihrer Ausrichtung auf eine außerschulischen Nutzung von Kindern und Jugendlichen bis 14 Jahren auf die unmittelbare Nähe zur Wohnbebauung angewiesen ist; sie steht insoweit einem Kinderspielplatz näher als einem Bolzplatz, der auch älteren Jugendlichen und jungen Erwachsenen Gelegenheiten zur schulischen und sportlichen Betätigung bietet (VGH Mannheim vom 16.04.2002, Az.: 10 S 2443/00).

Eine Verletzung des Rücksichtnahmegebots durch den Bebauungsplan 01.45 liegt nicht vor.

Stellungnahme

Das Schallgutachten sei fehlerhaft, unvollständig, vorläufig und unverbindlich, im einzelnen:

1. Das Schallgutachten behaupte, dass zwischen Bolzplatz und Reitplatz eine Entfernung von mehr als 60 m sei, tatsächlich seien es 35 m.
2. Der Kleine Schulhof als Teil des Pausenhofes grenze direkt an die Flächen des Allnerhofes an und werde als Schallemitent übersehen.
3. Mit der schalltechnischen Bewertung der nichtsportlichen Veranstaltungen wie der Nutzung der Mehrzweckhalle sei der Gutachter überfordert und vertage dieses auf einen späteren Zeitpunkt. Dadurch sei die schalltechnische Bewertung nur vorläufig und unverbindlich.
4. Bei der schalltechnischen Bewertung des Bolzplatzes lasse der Schallgutachter aufgrund der Privilegierung des Schulsportes die Geräuschquelle Schulsport außer Betracht. Diese Auffassung sei rechtlich falsch, da der landwirtschaftliche Betrieb Allnerhof nach § 35 Abs. 1 BauGB ebenfalls privilegiert sei.
5. Der Gutachter ginge nicht auf das besondere Lärmkonfliktpotential von Bolzplätzen ein. Ein Bolzplatz sei ein Spielplatz, auf dem regelmäßig lärmintensiv ohne feste Regeln Fußball gespielt würde. Durch die fehlende Überwachung würden Bolzplätze missbräuchlich genutzt, z.B. durch Freizeitfußballspiele Erwachsener, Nutzung spätabends im Sommer, Schießen von Bällen auf das Nachbargrundstück, Mopedrennen, Alkoholgelage. Die Rechtssprechung verlange bei der Planung von Bolzplätzen eine Standortverträglichkeitsprüfung sowie Vorkehrungen gegen Lärmbelästigungen und Überschießen von Bällen in Form von Schallschutzmaßnahmen oder Ballfangzäunen.
6. Das Schallgutachten führe die Abschätzung zur Geräuschimmission auf der Grundlage der 18. BImSchV durch, deren Richtwerte jedoch nicht für Bolzplätze gälten. Da auf einem Bolzplatz mit Lärmpegeländerungen mehrmals in der Minute zu rechnen sei, hätte der Gutachter nicht L_{max} , sondern den Wirkpegel $L_{AFTm,i}$ nach dem Taktmaximalverfahren als Bewertungsmaßstab heranziehen müssen

Abwägung

1. Die Abstandsangabe von 60 m bezieht sich auf die Mittenabstände Reitplatz - Kleinspielfeld, wie aus Bild 3.1 der schalltechnischen Bewertung (Untersuchung zur Bewertung der Sport- und Freizeitgeräuschimmissionen, Kramer Schalltechnik, 04 02 032/08hep vom 25.10.2005) eindeutig zu entnehmen ist (roter Pfeil). Dies schließt einen Randabstand (südliche Grenze Reitplatz zu nördliche Geltungsbereichsgrenze BP 01.45) von etwa 35 m nicht aus. Das Kleinspielfeld selbst beginnt ca. 7 m hinter der Geltungsbereichsgrenze.
2. Der kleine Schulhof mit 202 qm wurde nicht übersehen. Die Aussage in der Bewertung vom 25.10.2005:
„Der Pausenhof ist bei einem ausreichenden Abstand zusätzlich durch das Schulgebäude und Nebengebäude in Richtung Allnerhof abgeschirmt, womit diese Geräuschimmissionen direkt vernachlässigt werden können“.
bezieht sich auf die Gesamtheit der Schulhofflächen (202 qm+ 1.237 qm), von der lediglich ein 11,5 m breiter Bereich des kleinen Schulhofs vom Allnerhof aus einsehbar ist. Über diesen 11,5 m breiten Bereich können auch bei maximalen Emissionsansätzen durch sprechende, rufende und schreiende Kinder keine

relevanten Lärmimmissionen in Bezug auf den Reitplatz abgestrahlt werden. Hinzu kommt eine nur eingeschränkte Einwirkzeit während einiger Pausen von jeweils bis zu 15 min Dauer während der Schulzeiten, die sich üblicherweise nur selten mit Zeiten einer intensiven Reitplatznutzung überschneidet.

3. In einem Bebauungsplan können z.B. Flächen für Gemeinbedarf, Sport- und Spielanlagen, öffentliche und private Grünflächen festgesetzt werden. Bauausführungen für Sporthallen und zugehörige Nutzungsordnungen sind in späteren konkreten Baugenehmigungsverfahren zu regeln. Allerdings darf die Gemeinde keinen Bebauungsplan aufstellen, der aus Rechtsgründen nicht vollziehbar ist, z.B. weil für seine Realisierung erforderliche Genehmigungen wegen Verletzung geltenden Rechts nicht erteilt werden dürften. Im vorliegenden Fall kann eine Genehmigungsfähigkeit durch entsprechende schalltechnische Auflagen zur Bauausführung oder zu Nutzungsbeschränkungen in der Baugenehmigung sicher erreicht werden. Damit ist nach dem Grundsatz der Konfliktbewältigung eine sachgerechte Lösung außerhalb des Planverfahrens über das nachfolgende Baugenehmigungsverfahren möglich und gesichert.
4. Wenn das Kleinspielfeld nicht nur während der Schulzeiten für Schulsport genutzt wird, sondern auch der allgemeinen Sportausübung dient (hier außerhalb der Schulzeiten z.B. als Bolzplatz), bleiben bei der Berechnung und Beurteilung der Geräuschsituation gemäß 18. BImSchV § 5 Abs. 3 (Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV) vom 18. Juli 1991) die Zeiten der Schulsportausübung außer Betracht. Dies ist keine Auffassung des Gutachters, sondern eine eindeutige Bestimmung der 18. BImSchV, die in keinem Zusammenhang mit der Privilegierung des landwirtschaftlichen Betriebs nach § 35 Abs. 1 BauGB steht.
5. Kleinspielfelder (Bolzplätze) sind sonstige ortsfeste Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge“ Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) und erfüllen somit den immissionsschutzrechtlichen Anlagenbegriff. Diese nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen sind nach § 22 Abs. 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und nach dem Stand der Technik auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Auf den im BP 01.45 mit Zweckbestimmung Schule und KITA gekennzeichneten Flächen sind laut Textlicher Festsetzung Schule sowie Kindergarten und Kindertagesstätte, Gebäude und Einrichtungen für soziale, kulturelle und sportliche Zwecke zulässig. In der Begründung zum Bebauungsplan wird ausgeführt, dass das Kleinspielfeld mit den Leichtathletikeinrichtungen auch außerhalb der Schulzeiten für die Allgemeinheit als Bolzplatz zugänglich sein soll. Zur Vermeidung späterer Nutzungskonflikte wurde dennoch die Möglichkeit einer Zusatznutzung explizit im Verfahren in die Abwägung miteinbezogen und gutachtlich untersucht (Schalltechnische Untersuchung zum städtebaulichen Rahmenplan Hennef – Östlicher Stadtrand, Teilbericht zum Thema Kleinspielfeld (Bolzplatz) (Nr. 04 02 032/02), Kramer Schalltechnik GmbH vom 19.11.2004; Bewertung der Sport- und Freizeitgeräuschimmissionen im Geltungsbereich des BP Nr. 01.45 – GGS Siegtal und KITA – (Nr. 04 02 032/08a/hep) , Kramer Schalltechnik GmbH vom 25.10.2005). Die Gutachten kommen zum Schluss, dass die beabsichtigte Nutzung mit der bestehenden verträglich ist. Die geforderte Standortverträglichkeitsprüfung wurde somit im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens durchgeführt.

Ausführung und Nutzungsregelung außerhalb der Schulzeiten der geplanten Schulsportanlage sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Eine missbräuchliche Nutzung wäre ggfs. polizei- oder ordnungsrechtlich zu beseitigen. Der Plangeber beabsichtigt, im Hinblick auf schulische wie außerschulischen

Nutzung eine in baulich-technischer wie in der Betriebsweise dem Stand der Technik der Lärmbegrenzung von Bolzplatzanlagen für Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre (§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG) entsprechende Anlage zu errichten, z.B. durch Beschränkung der zeitlichen Nutzung der Anlage und des Kreises der Nutzungsberechtigten durch Anschlag, Abgrenzung der Anlage mit einem körperschallentkoppelten Ballfangzaun, ggfs. Überwachung). Die Spielrichtung ist parallel zur Grundstücksgrenze vorgesehen, so dass ein auf dem Platz stattfindendes Fußballspiel nicht auf das benachbarte Grundstück zuläuft und überfliegende Bälle und nacheilende Kinder nicht zu befürchten sind. Eine missbräuchliche Nutzung der Anlage kann durch die genannten Maßnahmen weitgehend ausgeschlossen werden.

Des weiteren verzichtet der Plangeber auf die Realisierung der parallel zur Grundstücksgrenze verlaufenden Laufbahnanlage. Die im Bebauungsplan-Entwurf gem. § 3(3) BauGB als Hinweis dargestellte Sportanlage wird dahingehend geändert. Für den Raum von ca. 7 m zwischen Kleinspielfeld und Grundstücksgrenze ist eine Begrünung vorgesehen.

6. Nach aktueller Rechtsprechung (Beschluss des BVerwG vom 11.02.2003, Az.: 7 B 88.02, Urteil des VGH Mannheim vom 16.04.2002, Az.: 10 S 2443/00) steht ein Bolzplatz für Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre einem Kinderspielfeld näher als einem Bolzplatz, der auch älteren Jugendlichen und jungen Erwachsenen Gelegenheit zur spielerischen und sportlichen Betätigung bietet. Trotzdem können danach die Geräuschimmissionen eines solchen Bolzplatzes für Kinder und Jugendliche bis 14 Jahre mangels geeigneter Vorschriften wie für Sportlärm nach dem Ermittlungs- und Messverfahren der 18. BImSchV - Sportanlagenlärmschutzverordnung bestimmt werden, das der Besonderheit der bei Sport und Spiel auftretenden Geräuschen Rechnung trägt. Die Beurteilung der Zumutbarkeit der Geräusche richtet sich nach der gebietsarttypischen Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit sowie einer Einzelfallbeurteilung.

In der schalltechnischen Bewertung vom 25.10.2005 wurden die Immissionen des Bolzplatzes im Sinne einer konservativen Betrachtung wie Sportlärm in Anlehnung an die 18. BImSchV - Sportanlagenlärmschutzverordnung ermittelt und beurteilt (s. Kommentar zur 18.BImSchV: Ketteler, Gerd, Sportanlagenlärmschutzverordnung: Bedeutung der 18.BImSchV im Hinblick auf das Immissionsschutz-, Bau- und Zivilrecht einschließlich des Rechtsschutzes, C.F. Müller Verlag 1998). Eine Beurteilung nach RdErl. Freizeitlärm („Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen bei Freizeitanlagen“, RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V - 5 - 8827.5 - (V Nr. 1/04) - vom 15.01.2004) würde für den vorliegenden Fall zu ähnlichen Ergebnissen führen.

Der angegebene Beurteilungspegel von maximal 53 dB(A) im Bereich des Reitplatzes berücksichtigt, da es sich um einen Beurteilungspegel handelt, die angesprochenen „auffälligen Pegeländerungen“ wie auch andere Beurteilungsmodalitäten bereits vollständig. Der angegebene Spitzenpegel von unter 60 dB(A) ist als 5 %-Perzentilpegel im Sinne eines mittleren Spitzenpegels zu verstehen. Seltene Maximalpegel können etwas über 60 dB(A) liegen. Da es zur Frage von Lärmeinwirkungen auf Pferde bzw. für Tiere allgemein keine Regelwerke oder grundlegende und belastbare Arbeiten gibt, erscheint es angezeigt, hilfsweise Regelwerke heranzuziehen, die für die Lärmeinwirkung auf Menschen bestimmt sind. Auf einen Vergleich des Schutzgutes Mensch - Tier (Pferde) wird hier verzichtet.

Damit werden für den im Außenbereich liegenden Allnerhof mit einer Einstufung des Schutzanspruches wie für Misch-, Dorf- und Kerngebiete im Bereich des Reitplatzes die nachfolgend aufgeführten Immissionsrichtwerte auch in den Ruhezeiten am

Tage eingehalten.

Tabelle 1: Immissionsrichtwerte nach 18. BImSchV (Auszug)

Gebietsausweisung bzw. Nutzung	Immissionsrichtwerte Sportlärm in dB(A)		
	tags außerhalb der Ruhezeiten	tags innerhalb der Ruhezeiten	nachts
MK / MD / MI-Gebiete	60	55	45

**Tabelle 2: Zulässige kurzzeitige Geräuschspitzen (Spitzenpegelkriterium),
tags IRW + 30 dB, nachts IRW + 20 dB**

Gebietsausweisung bzw. Nutzung	Zul. kurzzeitige Geräuschspitzen Sportlärm in dB(A)		
	tags außerhalb der Ruhezeiten	tags innerhalb der Ruhezeiten	nachts
MK / MD / MI-Gebiete	90	85	65

Stellungnahme

Die Bewertung der Immissionsbelastungen der pferdesportlichen Einrichtungen des Allnerhofes werde den Ansprüchen eines Gutachtens nicht gerecht. Aus der tierethologischen Standardliteratur sei bekannt, dass das Pferd als Fluchttier äußerst empfindlich und wesentlich schneller als der Mensch auf Geräusche reagiert. Die Aufnahmekapazität von Schallwellen sei wesentlich größere, auch hörten Pferde hohe Frequenzen erheblich besser als der Mensch. Hör- und Stimmkontakte seien die wichtigsten Kontaktträger beim Umgang mit Pferden. Lärm führe zu Aufschrecken und Scheuen. Zur Auswirkung des Bolzplatzes als Lärmquelle auf die pferdesportlichen Einrichtungen des Allnerhofes wird auf das der Stellungnahme beiliegende Gutachten des Dipl. Ing. agr. T. Leuchten verwiesen. Der Planungsträger könne nicht nachweisen, dass von dem geplanten Bauvorhaben keine bzw. nur unwesentlichen Beeinträchtigungen auf die benachbarten Grundstücke des Allnerhofes ausgingen.

Abwägung

Es wird auf die Abwägung zur inhaltlich vergleichbaren Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW (Schreiben vom 23.12.2005, s.o.) verwiesen. Zum Nachweis, dass von dem geplanten Bauvorhaben keine Beeinträchtigungen auf die benachbarten Grundstücke des Allnerhofes ausgehen, hat der Planungsträger in einem Praxisversuch unter Federführung des vereidigten Sachverständigen für Zucht, Haltung und Bewertung von Pferden Dr. Hinrich Köhne das Verhalten gerittener Pferde auf Lärmeinwirkungen durch fußballspielende Jugendliche untersuchen lassen. Der Praxisversuch wurde durch den vereidigten Sachverständigen für Schalltechnik Dipl.-Ing. Manfred Heppekausen schalltechnisch begleitet. Das auf der Basis des Praxisversuches, und weiterer Praxisbeispiele erstellte Gutachten zu den Auswirkungen der Außensportanlage einer geplanten Grundschule auf den angrenzenden Pferdezucht- und Reitbetrieb Allnerhof (Dr. Heinz Peter Jennissen, Bonn, 14.08.2006) kommt zusammenfassend zur Feststellung:

„Auf Grund der durchgeführten Untersuchungen und Beobachtungen in der Praxis ist davon auszugehen, dass die geplante Baumaßnahme mit der Außensportanlage zu keiner gravierenden Beeinträchtigung des Pferdezucht- und Reitbetriebes Allnerhof führt

und das besondere Schallschutzmaßnahmen nicht erforderlich sind.“

Weitergehen wird auf Grundlage der „Stellungnahme zum Schreiben des Dr. Georg Möhlenbruch vom 15.01.2006 und dem zugehörigen Gutachten des Dipl.-agr.-Ing. Theodor Leuchten vom 03.01.2006“ vom vereidigten SV Dipl.-Ing. Manfred Heppekaussen vom 07.03.2006 seitens des Plangebers festgestellt:

Der Sachverständige für Pferdesport und -haltung, Dipl.-agr.-Ing. Theodor Leuchten, beschreibt aus seiner Sicht mögliche Verhaltensweisen von Pferden bei verschiedenen Lärmeinwirkungen. Auf Seite 6, 3. Absatz werden *„plötzlich auftretende, sich nicht wiederholende Geräusche“* benannt, an die sich viele Pferde nie gewöhnen würden. Ein angeführter *„scheppernder metallischer Ton“* durch auf die Einfassung des Bolzplatzes treffende Bälle kann bei Neuanlagen durch geeignete, dem Stande der Lärminderungstechnik entsprechende Konstruktionen weitgehend vermieden werden. So ist z.B. eine entkoppelte elastische Befestigung des Ballfangzaunes auf der tragenden Unterkonstruktion bei Neuanlagen als Standard anzusehen.

Ob eine Straße wie hier die ebenfalls in etwa 60 m Abstand verlaufende Blankenberger Straße einen *„gleichmäßigen Geräuschpegel“* aufweist, erscheint zweifelhaft, vor allem da sich deren Verkehrsaufkommen nach dem Bau der Umgehungsstraße deutlich reduziert hat. Vereinzelte Lkw, Traktoren, Motorräder oder auch das Hupen vorbeifahrender Fahrzeuge (vgl. Gutachten Dipl.-agr.-Ing. Theodor Leuchten) werden im mittleren Spitzenpegel wie auch im Maximalpegel im Bereich des Reitplatzes die Immissionen des Bolzplatzes übersteigen.

Auf Seite 7 des Gutachtens wird sinngemäß ausgeführt, dass es nicht um die absolute Pegelhöhe geht, sondern um plötzlich auftretende Schallereignisse, die eine Schreckreaktion bei den Pferden auslösen können. Dem ist zu widersprechen, da die absolute Pegelhöhe durchaus das wesentliche Kriterium ist. Die unter Punkt 1 beschriebenen Lärmeinwirkungen durch die Bolzplatznutzung würden alle Immissionsrichtwerte nach 18.BImSchV für eine Wohnnutzung an Standort des Reitplatzes einhalten (Schutzanspruch MI/MD/MK). Außerdem liegen sie sowohl vom Mittelungspegel wie auch von den Spitzenpegeln (*„plötzlich auftretende Schallereignisse“*) unter dem allgemeinen Hintergrundpegel z.B. durch Fahrzeuge auf der Blankenberger Straße, Flugzeuge, bellende Hunde usw. Wenn die Gefahr einer Schreckreaktion bei den Pferden besteht, so ist sie also bereits heute auch ohne das Kleinspielfeld gegeben und wird sich mit der Bolzplatznutzung kaum verändern. Der angeführten Gefährdung von Kindern oder Reitanfängern wird in einer sachgerecht geführten Reitanlage auch dadurch begegnet, dass Pferde die bekanntermaßen sensibel auf unerwartete Geräusche reagieren, keinesfalls ungeübten Reitern gegeben werden. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Reiterausbildung nicht an der landwirtschaftlichen Privilegierung teilnimmt, sondern allenfalls als mitgezogene Nutzung zulässig ist, was wiederum voraussetzt, dass diese in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und ihrem Umfang deutlich hinter der privilegierten Nutzung zurücktritt.

Ein zusätzliches Gefahrenpotential sieht der Sachverständige in *„hoch und weit fliegenden Fußbällen“*. Hier muss zunächst darauf hingewiesen werden, dass keinesfalls wie angeführt ein großes Fußballfeld mit 105 m x 70 m, sondern nur ein Kleinspielfeld mit 44 m x 22 m Größe errichtet werden soll. In Anbetracht eines 5 m hohen Ballfangzaunes zum Reitplatz hin sind quer zur eigentlichen Spielrichtung direkt auf den Reitplatz auftreffende Bälle wenig wahrscheinlich.

Fazit

Weder das Schreiben des Dr. Georg Möhlenbruch vom 15.01.2006 noch das Gutachten des Sachverständigen für Pferdesport und -haltung Dipl.-agr.-Ing. Theodor Leuchten vom 03.01.2006 enthalten sachgerechte Aspekte, die zu einer Änderung der schalltechnischen

Bewertung vom 25.10.2005 und damit des Bebauungsplan-Entwurfes führen könnten.

Damit ist festzustellen, dass von Nutzungen innerhalb des Bebauungsplangebietes Nr. 01.45 - GGS Siegtal und KITA (u.a. Schulhof und Kleinspielfeld mit einer außerschulischen Bolzplatznutzung) für die nördlich liegende landwirtschaftliche Hofanlage Allnerhof (Dressurplatz) keine relevanten Lärmbelastungen ausgehen. Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

5. Grunderwerb

Stellungnahme

Es wird darauf hingewiesen, dass der Grunderwerb der Flächen des Bebauungsplanes auf Kaufverträgen beruhe, in denen die Grenzen der erworbenen Flächen nicht hinreichend gesichert seien. Auch wiche die gekaufte Fläche von der tatsächlichen Fläche erheblich ab. Weiter sei dem Verkäufer durch den Käufer zugesagt worden, dass die Flächen als Grün- und Ausgleichsfläche erworben würden.

Abwägung

Die angesprochenen Fragen des Grunderwerbs, der Erwerbskosten sowie die Hinweise auf mögliche ungewisse Rechtslagen des Kaufangebotes sind nicht relevant für Festsetzungen des Bebauungsplanes. Diese betreffen die weitere Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen und sind damit nicht Gegenstand der Abwägung. Über die Abgrenzung der Flächen wurde jedoch zwischenzeitlich eine Einigung erzielt und die Vermessung durchgeführt, wodurch der Grenzverlauf der von der Stadt angekauften Fläche geringfügig von der bisherigen nordwestlichen Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans abweicht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.45 wird gemäß dem Ergebnis der Einigung über die Grenzziehung geringfügig geändert durch Verschiebung der nordwestlichen Geltungsbereichsgrenze Richtung Süden.

Die baulichen Anlagen sind innerhalb der von der Stadt angekauften Flächen zu realisieren. Die Einhaltung der notwendigen Abstandflächen ist im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Der Stellungnahme wird teilweise entsprochen.

Stellungnahme: 6. Abschluss

Da es sich hierbei nur um eine Zusammenfassung der bereits abgewogenen Einzelstimmungen handelt, wird auf ein erneutes Eingehen auf die aufgeführten Punkte verzichtet.

B1/4: Dr. Georg Möhlenbruch

mit Schreiben vom 29.03.2006

Stellungnahme

Dr. Möhlenbruch führt aus, dass bei Akzeptanz der 5 angeführten Punkte sich für ihn die zum BP 01.45 vorgebrachten Bedenken erledigen würden und die baurechtlichen Ansprüche hinsichtlich fehlerhafter Lärmschutzgutachten und Umweltbericht sowie die vertragsrechtlichen Ansprüche hinsichtlich der Unbestimmbarkeit der Grenzen, der Nachbarabfindungsansprüche bezüglich der Billigkeit sowie der zugesicherten Grundstücksverwendung nicht weiter verfolgt würden. Die angeführten 5 Punkte sind im einzelnen:

Forderung 1. Die Grundschule solle ohne Bolzplatz errichtet werden, die dafür vorgesehene Fläche alternativ als Schulgarten, Schulbiotop etc. genutzt werden.

Abwägung

Auf den im BP 01.45 mit Zweckbestimmung Schule und KITA gekennzeichneten Flächen sind laut Textlicher Festsetzung Schule sowie Kindergarten und Kindertagesstätte, Gebäude und Einrichtungen für soziale, kulturelle und sportliche Zwecke zulässig. In der Begründung zum Bebauungsplan wird ausgeführt, dass das Kleinspielfeld mit den Leichtathletikeinrichtungen auch außerhalb der Schulzeiten für die Allgemeinheit als Bolzplatz zugänglich sein soll.

Die Festsetzung und damit die Schaffung von Baurecht für eine Schulsportanlage wird beibehalten. Die Nutzungsregelung der geplanten Schulsportanlage außerhalb der Schulzeiten ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens. Zur Vermeidung späterer Nutzungskonflikte wurde jedoch die Möglichkeit einer Zusatznutzung explizit im Verfahren in die Abwägung miteinbezogen und gutachtlich untersucht (Schalltechnische Untersuchung zum städtebaulichen Rahmenplan Hennef – Östlicher Stadtrand, Teilbericht zum Thema Kleinspielfeld (Bolzplatz) (Nr. 04 02 032/02), Kramer Schalltechnik GmbH vom 19.11.2004; Bewertung der Sport- und Freizeitgeräuschimmissionen im Geltungsbereich des BP Nr. 01.45 – GGS Siegtal und KITA – (Nr. 04 02 032/08a/hep) , Kramer Schalltechnik GmbH vom 25.10.2005). Die Gutachten kommen zum Schluss, dass die beabsichtigte Nutzung mit der bestehenden verträglich ist. Im Detail wird auf die Abwägung zu B 1/3 Dr. Georg Möhlenbruch mit Schreiben vom 15.01.2006 unter 4. Landwirtschaftlicher Betrieb Allnerhof verwiesen.

Forderung 2. Entlang der Nord–(West)–Grenze des Bebauungsplanes soll ein 10 m breiter, ca. 2.000 qm großer Grundstücksstreifen im Eigentum des Stellungnehmers auf Kosten der Stadt Hennef begrünt werden. Als Ausgleich für den Wertverlust der landwirtschaftlichen Fläche wird dem Stellungnehmer aus dem Grundstück Flur 4 Nr. 20 die Teilfläche A-K-L von ca. 570 qm übertragen.

Abwägung

Der Vorschlag wurde der Stadt Hennef bereits mit Schreiben vom 14.12.2005 unterbreitet. Die Stadt Hennef stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu (s.o.). Eine Einbeziehung in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich, so dass auch die Details zur Umsetzung (z.B. Art und Umfang der Bepflanzung) nicht Verfahrensgegenstand werden.

Die Stadt Hennef nimmt Verhandlungen mit dem Grundstückseigentümer zur Umsetzung des Vorschlags auf.

Forderung 3. Die Anbindung des Allnerhofes an das bestehende Reitwegenetz soll durch entsprechende Formulierungen in vorhandenen und zukünftigen Bebauungsplänen des Östlichen Stadtrandes gesichert werden. Die Anbindung ist in Abstimmung mit der Fam. Möhlenbruch auszuführen.

Abwägung

Unmittelbar an den Geltungsbereich des 01.45 grenzt bisher nur der Geltungsbereich des BP 01.46 – Hennef (Sieg) – Acht Höfe mit der Festsetzung der südlich der Schule verlaufenden Planstraße, Parkplatz und Grünfläche. Weitere Bebauungspläne sind bisher nicht im Verfahren. Der BP 01.46 hat die Grünflächendarstellung der FNP-Änderung bereits in eine rechtsverbindliche Grünflächenfestsetzung umgesetzt. In der Abwägung zum BP 01.46 wurde festgehalten, dass durch die zusammenhängenden Grünflächen um das Baugebiet die Beibehaltung bzw. Wiederherstellung einer durchgehenden Reitwegeverbindung grundsätzlich möglich ist. Da das Planverfahren abgeschlossen ist, ist eine Ergänzung der Texte zum Plan ohne erneutes Planverfahren nicht möglich.

In die Begründung zum BP 01.45 wird die Beibehaltung bzw. Wiederherstellung der Anbindung des Allnerhofes an das bestehende Reitwegenetz mit aufgenommen. Entsprechend wird sie auch in weiteren Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

Die Ausführung der Anbindung wird mit der Familie Möhlenbruch abgestimmt. Zum möglichen Verlauf der Reitwegeverbindung wird auf die Abwägung zum Schreiben der Landwirtschaftskammer NRW vom 23.12.2006 (s.o.) verwiesen).

Forderung 4. Die Stadt Hennef soll zusichern, dass vom Betrieb der Mehrzweckhalle kein negativer Einfluss auf den Reitbetrieb des Allnerhofes ausgeht.

Abwägung

Baulich geschlossene Anlagen wie die Schulsporthalle haben - was die eigentliche Sportausübung betrifft – kaum immissionsschutzrechtliche Folgen im Sinne störender Lärmeinwirkungen, da aus der Halle keine Spielgeräusche nach außen dringen. Die Bauausführung der Sporthalle und zugehörige Nutzungsordnungen sind im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren konkret zu regeln. Durch Verwendung von geeigneten Baumaterialien (zweischaliges Mauerwerk bzw. Beton) und Verzicht auf Fenster oder besondere Anordnung von Fenstern kann der erforderliche Schallschutz erreicht werden. Erforderlichenfalls kann die Halle mit einer Lüftungsanlage betrieben werden, so dass auf das Öffnen der Fenster weitestgehend verzichtet werden kann.

Forderung 5. Die Stadt Hennef soll während der Bauphase Störungen des Reit- und Pensionspferdebetriebes Allnerhof auf ein Minimum reduzieren.

Abwägung

Bezüglich des ebenfalls angesprochenen Baustellenlärms greifen die gesetzlichen Regelungen der Landesbauordnung. Der geplante Bauablauf lässt keinerlei Nachtarbeit o. ä. erkennen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

Amt für Agrarordnung Siegburg	mit Schreiben vom 19.12.05
Kreispolizeibehörde Siegburg	mit Schreiben vom 20.12.05
RWE Rhein-Ruhr Netzservice	mit Schreiben vom 06.01.06
Rheinische Energie Aktiengesellschaft	mit Schreiben vom 11.01.06
Amt für Kinder, Jugend und Familie	mit Schreiben vom 22.12.05

2. **Dem vorgestellten Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 01.45 - Hennef (Sieg) – GGS Siegtal und Kindertagesstätte - wird zugestimmt.**
3. **Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.45 wird gemäß dem vorgestellten Entwurf geringfügig geändert (Verschwenkung der nordwestlichen Geltungsbereichsgrenze Richtung Süden) und ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.**
4. **Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), wird**

der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 01.45 – Hennef (Sieg) – GGS Siegtal und Kindertagesstätte - einschließlich textlicher Festsetzungen, der Begründung mit dem Umweltbericht sowie der wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf erneut öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu dem geänderten Teil des Planentwurfes (Änderung der Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes) abgegeben werden können.

Begründung

Verfahren

In der Sitzung des Ausschusses "Östlicher Stadtrand" am 03.03.2004 wurde ein neuer Schulstandort am neuen Gebietseingang zum Östlichen Stadtrand nördlich der Bahntrasse beschlossen. Das Bauleitplanverfahren BP Nr. 01.45 – Hennef (Sieg) – GGS Siegtal – wurde vom Ausschuss "Östlicher Stadtrand" mit Beschluss vom 14.07.2004 eingeleitet und im Anschluss die frühzeitigen Bürger- und Trägerbeteiligung durchgeführt.

In der Sitzung des Ausschusses "Östlicher Stadtrand" am 16.12.2004 wurde beschlossen, die Kindertageseinrichtung östlich angrenzend an das neue Schulgrundstück nördlich der Sammelstraße anzuordnen und dort ein ca. 1.850 m² großes Grundstück vorzusehen.

Zur planungsrechtlichen Sicherung der Infrastruktureinrichtungen und zur Schaffung der planungsrechtlichen Realisierungsvoraussetzungen der Vorhaben dient der Bebauungsplan Nr. 01.45 - Gemeinschaftsgrundschule Siegtal und KITA -. In der Sitzung des Ausschusses "Östlicher Stadtrand" am 15.06.2005 wurde die Umstellung des Bauleitplanverfahrens auf die Vorschriften des EAG Bau, die Erweiterung des Aufstellungsbeschluss zum BP 01.45 um die Fläche der Kindertagesstätte und eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange beschlossen, die vom 23.06. bis zum 08.07.2005 durchgeführt wurde.

In der Sitzung am 24.11.2005 wurde der auf dieser Beschlussgrundlage entstandene Bebauungsplan-Entwurf 01.45 zur Offenlage beschlossen, die vom 15.12.2005 bis zum 20.01.2006 durchgeführt wurde. Für die Stellungnahmen der Bürger, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange ist im Beschlussvorschlag die Abwägung formuliert. In der Sitzung des Ausschusses "Östlicher Stadtrand" am 31.08.2006 soll der Bebauungsplan-Entwurf zur erneuten Offenlage gem. § 4 a (3) S. 1 BauGB beschlossen werden. Eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit bzw. Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange muss durchgeführt werden, wenn der Planentwurf nach Durchführung des Verfahrens nach § 3 (2) bzw. §4 (2) geändert oder ergänzt wird.

Im vorliegenden Fall ergibt sich eine Änderung des Planentwurfs durch die geringfügige Änderung des Geltungsbereiches. Dabei kann gem. § 4 a (3) S. 2 BauGB bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teil des Planentwurfes abgegeben werden können. Wird lediglich die Begründung des Bebauungsplanes einschließlich des Umweltberichtes geändert, um auf bestimmte Stellungnahmen zu reagieren (hier: Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises und Stellungnahme des Reiterhofbesitzers) und / oder

werden zusätzliche Hinweise oder Kennzeichnungen ohne Festsetzungscharakter in den Plan aufgenommen (hier: Kennzeichnung der Altablagerung), bedarf es keiner neuen Beteiligung.

Damit der Bebauungsplan Nr. 01.45 aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein wird, wurde im Parallelverfahren die 34. Flächennutzungsplanänderung – Hennef – (Sieg) – Östlicher Stadtrand durchgeführt. Die 34. FNP-Änderung ist rechtswirksam.

Gemäß Ausschussbeschluss vom 15.06.2005 werden die weiteren Verfahrensschritte nach den Vorschriften des EAG Bau gem. § 244 (2) Satz 2 BauGB nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt. Daher ist der Umweltbericht Teil der Planbegründung.

Im Vergleich zum offen gelegten Plan wurden als Ergebnis der eingegangenen Stellungnahmen Textstellen und Flächenangaben in der Begründung (Teil 1) und Umweltbericht (Teil 2) geändert bzw. ergänzt. Die wesentlichen Änderungen sind im folgenden wiedergegeben (kursiv gedruckter Text):

Begründung Teil 1:

2. Rahmenbedingungen / 2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Durch die Verkleinerung des Geltungsbereichs ändert sich die Flächenangabe in der Gesamtgröße des Plangebiets von 1,18 ha zu 1,16 ha.

3. Städtebauliches Konzept / 3.1 Verkehrserschließung / 3.1.1 Äußere Erschließung

Durch den Bebauungsplan wird die vorhandene Reitwegeanbindung des nördlich des Bebauungsplangebietes gelegenen Allnerhofes unterbrochen. Das bereits abgeschlossene vorbereitende Bauleitplanverfahren zur 34. Flächennutzungsplanänderung – Hennef (Sieg) – Östlicher Stadtrand stellt den Bereich des BP 01.45 als Fläche für Gemeinbedarf, die östlich daran angrenzenden Flächen überwiegend als Wohnbaufläche dar. In der 34. Flächennutzungsplanänderung werden gemäß der städtebaulichen Rahmenplanung für die Gebietsentwicklung am östlichen Stadtrand der ost-west-verlaufende Grünzug zwischen Weldergoven und der Neubebauung am östlichen Stadtrand und der nord-süd-verlaufende Grünzug entlang der Hangkante zu den NSG Siegaue und Dondorfer See als Grünfläche dargestellt. Dabei schließt die ost-west-verlaufende Grünflächendarstellung des FNP unmittelbar an die östliche Geltungsbereichsgrenze des BP 01.45 an. Die gesamte nördlich an den BP 01.45 und an die Grünflächendarstellung der 34. FNP-Änderung angrenzende Parzelle befindet sich im Eigentum des Allnerhofes. Seine baulichen Anlagen befinden sich an deren südwestlichen Rand. Der Anschluss an die geschilderte Grünflächenverbindung zum Reitweg R 7 ist dem Allnerhof über eigene unbebaute Flächen möglich.

Die Beibehaltung bzw. Wiederherstellung einer durchgehenden Reitwegeverbindung vom Allnerhof bis zum Reitweg R 7 ist entweder durch die zusammenhängende Grünflächendarstellung auf FNP-Ebene im Anschluss an den BP 01.45 und eine entsprechende Umsetzung in zukünftigen Bebauungsplänen oder die vom Entwurf des Gestaltungskonzeptes für die öffentlichen Grün- Spiel- und Straßenräume „Im Siegbogen “ (Stand 17.08.06) empfohlene Führung entlang der Bahntrasse der S 12 grundsätzlich möglich. Die weitere Detaillierung von Wegeverbindungen wird im Rahmen der Ausführungsplanung mit den Betroffenen abgestimmt.

3. Städtebauliches Konzept / 3. 4 Altablagerung (entsprechend 4.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen, 4.2.4 Schutzgut Wasser im Umweltbericht)

Angaben über Bodenbelastungen durch toxische Stoffe etc. sowie über Altablagerungen bzw. Altlasten-Verdachtsflächen liegen für das Plangebiet flächendeckend nicht vor. Im westlichen Plangebiet an der südlich des Plangebiets liegenden Erschließungsstraße wurden durch

Sondierungen auf der Fläche bereichsweise künstliche Anfüllungen aus Lehm, durchsetzt mit Steinen, Bauschuttresten, Schlacken und Schwarzgut festgestellt. Die Anschüttungen erreichen im Bereich der Erschließungsstraße eine Mächtigkeit von bis zu 5,2 m. Eine Anwohneraussage verweist auf eine ehemalige Auskiesung in dem betreffenden Bereich. Aufgrund der vorgefundenen Bodenverunreinigungen und der auf Teilflächen des Bebauungsplangebiets übergreifenden Altablagerung 5209/2035 wurde eine nutzungsbezogene Bewertung der Fläche auf der Grundlage der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) durchgeführt (Nutzungsbezogene Bewertung der Untersuchungsergebnisse im Bereich der Auffüllung, BV: Neubau Grundschule Hennef-Ost, Blankenberger Strasse (L 333/ Allnerhof), Bohne Ingenieurgeologisches Büro, B 05.01.8G2 vom 08.02.06). In Absprache mit der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises wurden als Beurteilungsgrundlage die bisherigen Untersuchungen herangezogen (Entsorgungs- und bautechnische Bewertung einer Auffüllung im Bereich der Erschließungsstraße, Bohne Ingenieurgeologisches Büro, B 05.01.8G vom 06.03.05, Ergänzung zur Entsorgungstechnischen Bewertung, B 05.01.8s1 vom 06.07.05). Die Auswertung der vorhandenen Untersuchungsergebnisse wurde um eine multitemporale Luftbild- und Kartenrecherche ergänzt und bezüglich der geplanten Nutzung bewertet.

Die Ergebnisse der Luftbild- und Kartenrecherche verweisen auf insgesamt kleinräumige, offenbar kurzfristige Abgrabungen im Bereich des Bebauungsplanes für den Zeitraum bis ca. 1970. Hierbei dürfte es sich um den später verfüllten Bereich handeln.

Die chemischen Analysen ergaben für die Entsorgung relevante PAK (polyzyklisch-aromatisierte Kohlenwasserstoffe) - und MKW-Gehalte im Feststoff. Alle weiteren untersuchten Parameter zeigten im Feststoff und Eluat unauffällige Gehalte bzw. waren nicht nachweisbar.

Im Bereich der geplanten Erschließungsstraße südlich des Plangebiets BP 01.45 (die Straße liegt im räumlichen Geltungsbereich des BP 01.46 - Acht Höfe -) wurden die Bereiche der größten Aufschüttungsmächtigkeit bereits entfernt, fachgerecht entsorgt und versiegelt. In den noch vorhandenen Bereichen (westlicher Geltungsbereich des BP 01.45) liegt die Stärke der Anschüttung bei max. 3 m. Der hier für die baulichen Anlagen erforderliche Bodenaushub wird ebenfalls entfernt und fachgerecht entsorgt. Hier ist eine Abdeckung der verbleibenden Auffüllungen mit unbelastetem Material von ca. 0,6 m Stärke auch aus bautechnischen Gründen geplant. Durch die Abdeckung bzw. Versiegelung ist eine orale, inhalative oder perkutane Aufnahme von belastetem Material durch den Mensch nicht zu besorgen. Eine Gefährdung von Menschen aufgrund von Deponie- oder Spurengasgehalten lässt sich aus den vorhandenen Untersuchungsergebnissen ebenfalls nicht ableiten. Damit ergibt sich insgesamt kein Gefährdungspotenzial für das Schutzgut Mensch nach der BBodSchV.

Das Gefährdungspotenzial für das Schutzgut Grundwasser wurde auf der Grundlage der analysierten Einzelproben nach den Vorgaben der LAWA-Empfehlung und der LAGA-Richtlinie (Mitteilung Länderarbeitsgemeinschaft Abfall 20) bewertet. Die im westlichen Planbereich festgestellten Anfüllungen sind aufgrund ihrer geringfügigen Schadstoffbelastungen mit PAK zur Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser nicht geeignet. Ein Gefährdungspotenzial für das Grundwasser über den Sickerwasserpfad ergibt sich aufgrund der Überdeckung / Versiegelung des Sportplatzbereiches nicht. Das auf den befestigten Flächen gesammelte Niederschlagswasser wird in einem Revisionsschacht nahe der Planstraße gesammelt und über Pumpenanlagen der öffentlichen Regenwasserkanalisation zugeführt.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass aus der Altablagerung kein Gefährdungspotenzial für die Schutzgüter Grundwasser und Mensch abzuleiten ist. Die Altablagerungsfläche ist im Bebauungsplan 01.45 gekennzeichnet. Die nutzungsbezogene Bewertung der Untersuchungsergebnisse im Bereich der Auffüllung, BV: Neubau Grundschule Hennef-Ost, Blankenberger Strasse (L 333/ Allnerhof), Bohne Ingenieurgeologisches Büro, B 05.01.8G2 vom 08.02.06 wird als Anlage der Begründung hinzugefügt.

Entsprechend der Angabe in der Begründung wurde in der Planzeichnung des Bebauungsplanes die Fläche der Altablagerung gemäß Planzeichenverordnung umgrenzt als für bauliche Nutzung vorgesehen Fläche, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden

Stoffen belastet ist (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB).

4. Immissionen / Emissionen / 4.1 Sport- und Freizeitgeräuschimmissionen

Um in die Abwägung mögliche Beeinträchtigungen des Pferdezucht- und Reitbetriebes Allnerhof durch die Außensportanlagen einbeziehen zu können, wurden folgende Gutachten erarbeitet:

- *Gutachten vom 26.07.2006: Praktische Untersuchungen zum Verhalten von gerittenen Pferden auf Lärmeinwirkungen durch fußballspielende Jugendliche und Folgerungen für das Pferdeverhalten im Außenbereich von Pensionsbetrieben, Dr. H. Köhne, Qyten*
- *Gutachten vom 14.08.2006 zu den Auswirkungen der Außensportanlage einer geplanten Grundschule auf dem angrenzenden Pferdezucht- und Reitbetrieb Allnerhof, Dr. Heinz Peter Jennissen, Bonn*
- *Schalltechnische Begleitung der praktischen Untersuchung zum Verhalten von gerittenen Pferden auf Lärmeinwirkungen durch fußballspielende Jugendliche, Kramer Schalltechnik GmbH, Sankt Augustin, 19.07.2006 (Anlage 4 zum Gutachten Dr. Jennissen)*
- *„Stellungnahme zum Schreiben des Dr. Georg Möhlenbruch vom 15.01.2006 und dem zugehörigen Gutachten des Dipl.-agr.-Ing. Theodor Leuchten vom 03.01.2006“ (Kramer Schalltechnik GmbH, 07. März 2006)*

Aufgrund der durchgeführten Untersuchungen und Beobachtungen in der Praxis wird davon ausgegangen, dass die geplante Baumaßnahme mit der Außensportanlage zu keiner gravierenden Beeinträchtigung des Pferdezucht- und Reitbetriebes Allnerhof führt und dass besondere Schallschutzmaßnahmen nicht erforderlich werden. Die Gutachten werden als Anlage der Begründung hinzugefügt.

6. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag / Eingriffe in den Naturhaushalt

Nach dem bisherigen Kontostand (Übersicht Nr. 6 vom 07.11.2005) beträgt das Guthaben 125.764 ökologische Wertpunkte, so dass das errechnete Defizit für den B-Plan 01.45 von 26.733 Punkten über eine entsprechende Deckung auf dem sog. Ökokonto ausgeglichen wird (bisheriger Kontostand vom 07.11.2005: 29.732 Punkte, Übersicht Nr. 6 vom 07.11.2005 im Umweltbericht, aktueller Kontostand vom 17.05.2006: 72.552 Punkte, Übersicht Nr. 7 vom 17.05.2006).

9. Quantitative Auswirkung des Bebauungsplans / Flächenbilanz

Durch die Verkleinerung des Geltungsbereichs ändern sich die Flächenangaben in der Flächenbilanz zum Plangebiet.

Umweltbericht:

Zum Zeitpunkt des Entwurfes gem. § 3 (2) BauGB des Umweltberichtes zum BP 01.45 hatte das Ökokonto den Stand Übersicht 6 vom 07.11.2005. Die Angaben im Umweltbericht Stand Entwurf gem. § 3(2) BauGB vom 10.11.05, die sich noch auf die Übersicht Nr. 5 beziehen, werden zur erneuten Offenlage gem. § 4a (3) auf die Übersicht Nr. 6 aktualisiert. Weiter wird dem Umweltbericht zur erneuten Offenlage die aktuelle Übersicht 7 vom 17.05.06 beigelegt. In Folge der geänderten Flächenbilanz des Bebauungsplanes werden alle Flächenangaben im Umweltbericht angepasst. Das Kompensationsdefizit verringert sich durch die kleinere Plangebietsfläche geringfügig.

3. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachplanungen und Fachgesetzen und ihre

Berücksichtigung in der Umweltprüfung / Ziel- und Planungsvorgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Das Plangebiet B-Plan 01.45 liegt im räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplanes Nr. 9 des Rhein-Sieg-Kreises „Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche“ (Entwurf, Stand: Mai 2005). Im Entwurf sind keine Schutzfestsetzungen für das Gebiet enthalten. Der neue Entwurf der Entwicklungsziel-Karte sieht hierfür Ziel 4 "temporäre Erhaltung bis zur baulichen Nutzung" vor und steht daher im Einklang mit der Planung. Im Beteiligungsverfahren zum BP 01.45 hat der Rhein-Sieg-Kreis (Untere Landschaftsbehörde) als Träger der Landschaftsplanung keine Bedenken gegen den BP 01.45 geltend gemacht.

4.2 Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und Beschreibung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Planvorhabens / 4.2.1 Schutzgut Mensch / Verkehrslärm / Sportlärm

In einem weiteren Gutachten (Dr. HEINZ PETER JENNISSEN, 14. August 2006) wurden mögliche Beeinträchtigungen des Pferdezucht- und Reitbetriebes Allnerhof, insbesondere des Reitbetriebes auf dem an das Plangebiet in einer Entfernung von 35 m angrenzenden Reitplatzes und der Weidehaltung, durch Lärmimmissionen infolge Nutzung des Kleinspielfeldes durch fußballspielende Kinder bis 14 Jahren untersucht.

Nach den aktuell vorliegenden Untersuchungen wird weder die Weidehaltung von Pferden noch der Reitbetrieb durch den Spielbetrieb auf dem angrenzend geplanten Bolzplatz gravierend beeinträchtigt. Besondere Schallschutzmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Zusammenfassend ist als Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung der neuen städtebaulichen Konzeption (KRAMER SCHALLTECHNIK GMBH, 25.10.2005) festzustellen, dass von den geplanten Nutzungen (u.a. Bolzplatz) innerhalb des Bebauungsplangebietes Nr. 01.45 weder für die angrenzend geplante Wohnnutzung noch für die nördlich liegende Hofanlage Pferdezucht- und Reibetrieb „Allnerhof“ umweltrelevante erhebliche Lärmbelastungen ausgehen werden.

5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen des Planvorhabens / 5.3 Kompensationsmaßnahmen für erhebliche nachteilige Umweltbeeinträchtigungen

Die Stadt Hennef hat gemäß dem als Anlage beigefügten Verzeichnis von Ausgleichsmaßnahmen („Ökokonto“, Übersicht 6 vom 07.11.2005) bereits vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen am Allner See (Grünlandextensivierung), nördlich von Weldergoven (Entwicklung einer Brachfläche) sowie die Anlage einer Streuobstwiese auf ehemals als Acker genutztem Standort bei Uckerath) im Umfang von 125.764 ökologischen Wertpunkten durchgeführt. Dieser ökologischen Aufwertung steht die Inanspruchnahme durch Bauleitpläne im Umfang von 96.032 ökologischen Wertpunkten gegenüber, so dass sich mit Stand vom 07.11.2006 ein Kompensationsüberschuss von 29.732 ökologischen Wertpunkten ergibt. Das Kompensationsdefizit im Bereich des BP 01.45 mit 25.893 ökologischen Wertpunkten kann daher über das Ökokonto der Stadt Hennef ausgeglichen werden.

Dem Umweltbericht wird zur erneuten Offenlage die aktuelle Übersicht 7 vom 17.05.06 beigefügt, die die Übersicht 6 ersetzt. Aus der Übersicht 7 geht hervor, dass zwischenzeitlich eine weitere Aufwertung durch eine vorgezogene Maßnahme in Höhe von 45.000 ökologischen Wertpunkten durchgeführt wurde, so dass die Summe der Aufwertungen 170.764 Wertpunkte beträgt. Dieser ökologischen Aufwertung steht eine Inanspruchnahme durch Bauleitpläne, einschließlich des BP 01.45, im Umfang von 98.212 Wertpunkten gegenüber, so dass sich mit Stand vom 17.05.06 ein Kompensationsüberschuss von 72.552 Wertpunkten ergibt.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist ein funktionaler Zusammenhang zwischen Eingriff (Inanspruchnahme von Grünland und Acker) im Plangebiet und der externen Kompensation (Umwandlung von Acker in Wiese mit Obstbaum-Hochstämmen, extensive Bewirtschaftung)

gegeben. Nach § 200a Satz 2 BauGB ist ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich nicht erforderlich.

9. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Erhebliche Beeinträchtigungen der Nutzungs- und Freizeitfunktion des nördlich an das Plangebiet angrenzenden Pferdezucht- und Reitbetriebes Allnerhof durch den Betrieb der Außensportanlage (Bolzplatz) sind gemäß den vorliegenden aktuellen gutachterlichen Untersuchungen nicht zu erwarten.

Sonstige Planänderungen

Der Plangeber verzichtet auf die Realisierung einer parallel zur Grundstücksgrenze verlaufenden Laufbahnanlage. Die im Bebauungsplan-Entwurf gem. § 3(2) BauGB als Hinweis (keine Festsetzung) als Teil der Sportanlage dargestellte Laufbahn wird aus der Planzeichnung des Bebauungsplan-Entwurf gem. § 4a (3) BauGB genommen.

Bei zwischenzeitlich erfolgten gesetzlichen Änderungen werden die Angaben zu den Rechtsgrundlagen auf der Planzeichnung aktualisiert.

Aufgrund der Änderung des § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Ratsbeschluss der Sitzung vom 12.06.06) sollen Gutachten bzw. gutachtliche Stellungnahmen den Beratungsunterlagen nicht beigelegt werden. Stattdessen soll in der Beschlussvorlage eine Kurzfassung mit den wesentlichen Inhalten des Gutachtens bzw. der gutachtlichen Stellungnahme erfolgen. Darüber hinaus sollen die Fraktionsvorsitzenden sowie die Fraktionen selbst eine vollständige Fassung des jeweiligen Gutachtens bzw. der gutachtlichen Stellungnahme erhalten.

Wegen der Einzigartigkeit der Fragestellung der Auswirkungen von Sportplatzlärm auf Reitbetrieb und ihrer Bedeutung für das Planverfahren werden die wesentlichen Teile des hierzu erstellten Gutachtens in der Beschlussvorlage abgedruckt.

Auswirkungen auf den Haushalt

☒ Keine Auswirkungen

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes ☒ überein ☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Hennef (Sieg), den 17.08.2006

Klaus Pipke

Anlagen

- Baugrundvoruntersuchung zum Neubau der Grundschule Hennef-Ost, Blankenberger Straße (L 333) / Allnerhof (Baugrundlabor Batke GmbH, 10. April 2004)
- Baugrundgutachten zum Neubau der Gemeinschaftsgrundschule Siegtal mit Sporthalle und Außensportanlagen (Bohne Ingenieurgeologisches Büro, 02. August 2005)
- Entsorgungs- und bautechnische Bewertung einer Auffüllung im Bereich der Erschließungsstraße, BV: Neubau Grundschule Hennef-Ost, Blankenberger Straße (L 333/Allnerhof) (Bohne Ingenieurgeologisches Büro, 06. März 2005, 06. Juli 2005)
- Schalltechnische Untersuchung zur städtebaulichen Rahmenplanung Hennef – Östlicher Stadtrand, Teilbericht zum Thema Kleinspielfeld (Bolzplatz), (Kramer Schalltechnik GmbH, 19.11.2004)
- Verkehrsgeräuschimmissionen im Bereich der geplanten Schule (Kramer Schalltechnik GmbH, 24.02.2005)
- Städtebauliche Rahmenplanung Hennef – Östlicher Stadtrand, Bewertung der Sport- und Freizeitgeräuschimmissionen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.45 – GGS Siegtal und KITA – der Stadt Hennef (Sieg) (Kramer Schalltechnik GmbH, 25. Oktober 2005) einschl. „Stellungnahme zum Schreiben des Dr. Georg Möhlenbruch vom 15.01.2006 und dem zugehörigen Gutachten des Dipl.-agr.-Ing. Theodor Leuchten vom 03.01.2006“ (Kramer Schalltechnik GmbH, 07. März 2006)
- Geruchs-Immissionsprognose im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 01.45 GGS Siegtal und KITA der Stadt Hennef unter Berücksichtigung der Pferdehaltung auf dem Allnerhof (ARGUMET Bahmann & Schmonses GBR, 26. Oktober 2005)
- Nutzungsbezogene Bewertung der Untersuchungsergebnisse im Bereich der Auffüllung, BV: Neubau Grundschule Hennef-Ost, Blankenberger Strasse (L 333/ Allnerhof), (Bohne Ingenieurgeologisches Büro, B 05.01.8G2 vom 08.Februar.06)
- Gutachten zu den Auswirkungen der Außensportanlage einer geplanten Grundschule auf dem angrenzenden Pferdezücht- und Reitbetrieb Allnerhof (Dr. Heinz Peter Jennissen, Bonn, 14.August.2006)
- Praktische Untersuchungen zum Verhalten von gerittenen Pferden auf Lärmeinwirkungen durch fußballspielende Jugendliche und Folgerungen für das Pferdeverhalten im Außenbereich von Pensionsbetrieben (Dr. H. Köhne, Oyten, 26.Juli.2006), Anlage 3 zum Gutachten Dr. Jennissen
- Schalltechnische Begleitung der praktischen Untersuchung zum Verhalten von gerittenen Pferden auf Lärmeinwirkungen durch fußballspielende Jugendliche (Kramer Schalltechnik GmbH, Sankt Augustin, 19.Juli.2006), Anlage 4 zum Gutachten Dr. Jennissen